

9. Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1925

Erstes Buch

Verbrechen und Vergehen

Allgemeiner Teil

1. Abschnitt. Das Strafgesetz

[I.] Zeitliche Geltung

§ 1 [Nulla poena sine lege] Eine Tat kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

§ 2 [Gesetzliche Strafe] Die Strafe bestimmt sich nach dem Gesetze, das zur Zeit der Tat gilt.

Wird das Gesetz, das zur Zeit der Tat gilt, vor der Aburteilung geändert, so ist das Gesetz anzuwenden, das für den Täter am günstigsten ist. Vorschriften, die wegen besonderer tatsächlicher Verhältnisse erlassen worden waren, sind auf die während ihrer Geltung begangenen Taten auch noch anzuwenden, nachdem sie wegen Wegfalls dieser Verhältnisse außer Kraft getreten sind.

§ 3 [Geltung der Maßregeln der Sicherung und Besserung] Über Maßregeln der Besserung und Sicherung ist nach dem Gesetze zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt.

[II. Räumliche Geltung]

§ 4 [Geltung im Inland] Die deutschen Strafgesetze gelten für Taten, die im Inland begangen werden.

Deutsche Schiffe und Luftfahrzeuge gelten als Inland, gleichviel wo sie sich befinden.

§ 5 [Geltung im Ausland] Die deutschen Strafgesetze gelten, unabhängig von den Gesetzen des Tatorts, für folgende im Ausland begangene Taten:

1. Hochverrat und Landesverrat gegen das Reich oder eines der Länder und Vergehen gegen die Wehrmacht oder die Volkskraft;
2. strafbare Handlungen, die jemand als Träger eines deutschen Amtes oder die jemand gegen den Träger eines deutschen Amtes während der Ausübung seines Amtes oder in Beziehung auf sein Amt begeht;
3. Meineid in einem Verfahren, das bei einer deutschen Behörde anhängig ist;
4. Verbrechen der Falschmünzerei;
5. Verbrechen des Frauenhandels und des Kinderhandels.

§ 6 [Kollisionsnorm] Für andere Taten, die im Ausland begangen werden, gelten, sofern sie auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht sind, die deutschen Strafgesetze:

1. wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher war oder nach der Tat Deutscher geworden ist;
2. wenn der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland betroffen und, obwohl die Auslieferung an das Ausland zulässig wäre, nicht ausgeliefert wird.

Ist der Ort der Tat keiner Staatsgewalt unterworfen, so genügt es, daß die Tat nach den deutschen Gesetzen strafbar ist.

§ 7 Anrechnung ausländischer Strafen. Wird jemand im Inland wegen einer Tat verurteilt, wegen deren er schon im Ausland bestraft worden ist, so ist die ausländische Strafe, soweit sie vollstreckt ist, auf die im Inland zu verhängende Strafe anzurechnen.

§ 8 Absehen von der Verfolgung. Wann die Verfolgung einer Tat ausgeschlossen ist oder von der Verfolgung abgesehen werden kann, bestimmen die Prozeßgesetze.

§ 9 Ort und Zeit der Tat. Eine strafbare Handlung ist an jedem Orte begangen, wo sich der Tatbestand ganz oder zum Teil verwirklicht hat oder im Falle des Versuchs nach dem Vorsatze des Täters verwirklichen sollte.

Eine strafbare Handlung ist zu der Zeit begangen, zu der der Täter gehandelt hat oder hätte handeln müssen. Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend.

[III.] Sprachgebrauch

§ 10 [Strafbare Handlungen] Verbrechen sind die Handlungen, die mit dem Tode oder mit Zuchthaus bedroht sind.

Vergehen sind die Handlungen, die mit Gefängnis bedroht sind. Ob eine Tat Verbrechen oder Vergehen ist, richtet sich nach der ordentli-

chen Strafe ohne Rücksicht auf die Schärfungen und Milderungen, die der Allgemeine Teil vorsieht.

§ 11 [Einzelne Begriffe] Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. **Jugendlicher:** wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist;
2. **Frau:** auch eine unverheiratete Person weiblichen Geschlechts;
3. **Amtsträger:** jeder, der berufen ist, ein öffentliches Amt auszuüben;
4. **Richter:** jeder, der berufen ist, ein öffentliches Richteramt auszuüben;
5. **öffentlich begangen:** auch eine Handlung, die in einer geschlossenen Versammlung oder durch Verbreiten, Anschlagen oder Auslegen von Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen begangen wird;
6. **Gewalt:** auch die Anwendungen der Hypnose oder eines betäubenden Mittels zu dem Zwecke, jemanden gegen seinen Willen bewußtlos oder widerstandsunfähig zu machen;
7. **eine gefährliche Drohung:** eine Drohung mit Gewalt, mit einem Verbrechen oder Vergehen, mit einer Strafanzeige oder mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden, gleichviel ob das angedrohte Übel den Bedrohten selbst oder einen seiner Angehörigen treffen soll;
8. **Entgelt:** jeder Vorteil, gleichviel ob er dem Empfänger selbst oder einem anderen zugute kommen soll;
9. **Urkunde:** eine Schrift, die zu dem Zwecke errichtet worden ist, ein Recht oder ein Rechtsverhältnis zu begründen oder eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen;
10. **ein öffentliches Beglaubigungszeichen:** ein Zeichen, das eine öffentliche Behörde innerhalb ihrer Amtsbefugnisse oder eine mit öffentlichem Glauben versehene Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises an einer Sache in der vorgeschriebenen Form angebracht hat, um eine bestimmte Eigenschaft der Sache zu bestätigen;
11. **Gemeingefahr:** Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfange für fremdes Eigentum.

Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind Verwandte und Verschwärgerte gerader Linie, Adoptiv- und Pflegeeltern, Adoptiv- und Pflegekinder, Ehegatten, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten sowie Verlobte.

2. Abschnitt. Die strafbare Handlung

[I. Schuld und Erfolg]

§ 12 Vorsatz und Fahrlässigkeit. Strafbar ist nur, wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt.

Zur Strafbarkeit ist, wo das Gesetz nichts anderes bestimmt, vorsätzliches Handeln erforderlich.

Fahrlässiges Handeln ist nur strafbar, wenn es das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht.

§ 13 Irrtum. Ein Irrtum, der den Täter das Unerlaubte seiner Tat nicht erkennen läßt, schließt die Bestrafung wegen vorsätzlicher Begehung aus.

Beruhet der Irrtum auf Fahrlässigkeit, so finden die Vorschriften über fahrlässige Handlungen Anwendung.

§ 14 Herbeiführung eines Erfolges durch Unterlassung. Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, obwohl er hierzu rechtlich verpflichtet ist, wird ebenso bestraft, wie jemand, der den Erfolg verursacht.

Wer die Gefahr, daß ein bestimmter Erfolg eintritt, durch seine Tätigkeit herbeiführt, ist verpflichtet, den Erfolg abzuwenden.

§ 15 Erfolgshaftung. Eine höhere Strafe, die das Gesetz an eine besonders bezeichnete Folge der Tat knüpft, trifft den Täter nur, wenn er diese Folge wenigstens fahrlässig herbeigeführt hat.

[II.] Zurechnungsunfähigkeit. Verminderte Zurechnungsfähigkeit

§ 16 [Zurechnungsunfähigkeit] Wer zur Zeit der Tat nicht zurechnungsfähig ist, ist nicht strafbar.

§ 17 [Verminderte Zurechnungsfähigkeit] Nicht zurechnungsfähig ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe in hohem Grade vermindert, so ist die Strafe zu mildern (§ 72). Dies gilt nicht bei Bewußtseinsstörungen, die auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhen.

§ 18 [Zurechnungsunfähigkeit Taubstummer] Ein Taubstummer ist nicht zurechnungsfähig, wenn er wegen zurückgebliebener geistiger Entwicklung unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln. War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus diesem Grunde in hohem Grade vermindert, so ist die Strafe zu mildern (§ 72).

§ 19 [Zurechnungsunfähigkeit Jugendlicher] Nicht zurechnungsfähig ist, wer zur Zeit der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

Unter welchen Voraussetzungen einem Jugendlichen eine Tat nicht zuzurechnen ist, bestimmt das Jugendgerichtsgesetz.

[III. Fehlende Rechtswidrigkeit]

§ 20 **Ausschluß der Rechtswidrigkeit.** Eine strafbare Handlung liegt nicht vor, wenn die Rechtswidrigkeit der Tat durch das öffentliche oder bürgerliche Recht ausgeschlossen ist.

§ 21 **Notwehr.** Eine Tat, die in Notwehr begangen ist, ist nicht rechtswidrig.

In Notwehr handelt, wer sich oder einen anderen gegen einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise verteidigt.

Hat der Täter die Grenzen der Notwehr überschritten, so kann die Strafe gemildert werden (§ 72); ist die Überschreitung wegen Aufregung oder Bestürzung entschuldbar, so ist er straffrei.

§ 22 **Notstand. Nothilfe.** Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, um die gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr eines erheblichen Schadens von sich oder einem anderen abzuwenden, bleibt von der auf die vorsätzliche Begehung der Tat gesetzten Strafe frei, wenn ihm nach den Umständen nicht zuzumuten war, den drohenden Schaden zu dulden.

Hat der Täter eine solche Gefahr irrtümlich angenommen und beruht der Irrtum auf Fahrlässigkeit, so finden die Vorschriften über fahrlässige Handlungen Anwendung.

3. Abschnitt. Versuch

§ 23 **Strafbarkeit des Versuchs.** Wer den Entschluß, eine strafbare Handlung zu begehen, durch Handlungen betätigt, die nach seiner Vorstellung den Anfang der Ausführung bilden, ist wegen Versuchs zu bestrafen.

Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat (§ 72).

Der Versuch eines Vergehens ist nur strafbar, wenn ihn das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht.

Der Versuch bleibt straflos, wenn der Täter die Tat aus grober Unwissenheit über Naturgesetze an einem Gegenstand oder mit einem Mittel versucht hat, an oder mit dem die Tat überhaupt nicht ausgeführt werden kann.

§ 24 Rücktritt. Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer aus freien Stücken die Ausführung aufgibt oder verhindert.

Wegen Versuchs wird ferner nicht bestraft, wer den zur Vollendung gehörigen Erfolg aus freien Stücken abwendet. Konnte der Versuch nicht zur Vollendung führen oder war er schon fehlgeschlagen, so genügt, solange der Täter das nicht weiß, das ernstliche Bemühen, den Erfolg abzuwenden.

4. Abschnitt. Teilnahme.

§ 25 Anstiftung. Wer vorsätzlich veranlaßt, daß ein anderer eine strafbare Handlung ausführt, wird als Anstifter gleich einem Täter bestraft.

§ 26 Beihilfe. Wer vorsätzlich einem anderen die Ausführung einer strafbaren Handlung erleichtert, wird als Gehilfe gleich einem Täter bestraft; doch kann die Strafe gemildert werden (§ 72).

§ 27 Selbständige Strafbarkeit des Teilnehmers. Die Strafbarkeit des Anstifters und des Gehilfen ist unabhängig von der Strafbarkeit dessen, der die Tat ausführt.

§ 28 Besondere Eigenschaften oder Verhältnisse. Wenn besondere Eigenschaften oder Verhältnisse die Strafbarkeit der Tat begründen, so sind der Anstifter und der Gehilfe strafbar, wenn diese Umstände bei ihnen oder beim Täter vorliegen. Liegen die Umstände beim Anstifter nicht vor, so kann seine Strafe gemildert werden (§ 72).

Bestimmt das Gesetz, daß besondere Eigenschaften oder Verhältnisse die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt das nur für den Täter, Anstifter oder Gehilfen, bei dem sie vorliegen.

5. Abschnitt. Strafen

§ 29 Strafarten. Die Strafen sind Todesstrafe, Freiheitsstrafen und Geldstrafe.

§ 30 Freiheitsstrafen. Freiheitsstrafen sind Zuchthaus, Gefängnis und Einschließung.

§ 31 Dauer der Freiheitsstrafen. Die Dauer der Freiheitsstrafen ist, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt,

bei Zuchthaus mindestens ein Jahr und höchstens fünfzehn Jahre,
bei Gefängnis mindestens eine Woche und höchstens fünf Jahre,
bei Einschließung mindestens eine Woche und höchstens fünfzehn Jahre.

§ 32 Berechnung der Freiheitsstrafen. Die Dauer von Freiheitsstrafen darf nur nach vollen Tagen, Wochen, Monaten und Jahren bemessen werden.

Der Tag wird zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

§ 33 Geldstrafe. Die Geldstrafe beträgt, soweit nicht höhere Beträge oder Geldstrafe in unbeschränkter Höhe angedroht sind oder werden, mindestens drei Reichsmark und höchstens zehntausend Reichsmark.

§ 34 Ersatzstrafe. An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Gefängnis oder, wenn neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt wird, Zuchthaus.

Die Dauer der Ersatzstrafe ist mindestens ein Tag und höchstens ein Jahr. Ist neben der Geldstrafe wahlweise Freiheitsstrafe von geringerer Dauer angedroht, so darf die Ersatzstrafe diese Dauer nicht übersteigen. Die Ersatzstrafe darf nur nach vollen Tagen bemessen werden.

Im übrigen richtet sich das Maß der Ersatzstrafe nach den allgemeinen Regeln der Strafzumessung.

Kann die Geldstrafe ohne Verschulden des Verurteilten nicht eingebracht werden, so kann das Gericht nachträglich anordnen, daß die Vollstreckung der Ersatzstrafe unterbleibt.

6. Abschnitt. Bedingter Straferlaß

§ 35 Bedingter Erlaß der ganzen Strafe. Gefängnisstrafen und Geldstrafen kann das Gericht im Urteil bedingt erlassen; es kann die Entscheidung einem besonderen Beschlusse vorbehalten.

§ 36 Bedingter Erlaß des Strafrestes. Bei Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahre kann das Gericht, nachdem der Verurteilte zwei Drittel der Strafe verbüßt hat, den Rest bedingt erlassen.

Hat der Verurteilte von einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahre drei Viertel der Strafe verbüßt so hat das Gericht, falls die Voraussetzungen des § 37 vorliegen, den Rest bedingt erlassen.

Hat der Verurteilte von einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahre drei Viertel der Strafe verbüßt, so hat das Gericht, falls die Voraussetzungen des § 37 vorliegen, den Rest bedingt zu erlassen.

§ 37 Persönliche Voraussetzungen. Bedingter Straferlaß wird nur Verurteilten bewilligt, bei denen nach ihrer Persönlichkeit die begründete Erwartung besteht, daß die Hoffnung auf den Erlaß der Strafe sie von weiteren strafbaren Handlungen abhalten wird.

Bedingter Erlaß des Strafrestes setzt ferner voraus, daß sich der Verurteilte in der Strafanstalt gut geführt hat.

§ 38 Probezeit. Der Straferlaß geschieht unter der Bedingung, daß sich der Verurteilte während einer Probezeit gut führt.

Die Probezeit ist mindestens auf zwei Jahre und höchstens auf fünf Jahre zu bemessen.

Hat das Gericht die Probezeit auf weniger als fünf Jahre bemessen, so kann es sie nachträglich bis auf fünf Jahre verlängern.

§ 39 Schutzaufsicht und besondere Pflichten. Das Gericht kann den Verurteilten, dem es bedingten Straferlaß gewährt, unter Schutzaufsicht (§ 51) stellen. Es kann ihm auch besondere Pflichten auferlegen. Soweit es die wirtschaftliche Lage des Verurteilten zuläßt, soll es ihn verpflichten, den Schaden wieder gutzumachen, den er durch die Tat verursacht hat.

Das Gericht kann diese Anordnungen während der Probezeit auch nachträglich treffen.

§ 40 Widerruf. Das Gericht widerruft den bedingten Straferlaß, wenn der Verurteilte vor Ablauf der Probezeit wegen einer Tat verurteilt wird, die er nach der Bewilligung des bedingten Straferlasses begangen hat. Es kann von dem Widerruf absehen, wenn auch für die neue Strafe bedingter Straferlaß gewährt wird oder wenn wegen der neuen Tat nur auf Geldstrafe erkannt worden ist.

Das Gericht widerruft den bedingten Straferlaß ferner, wenn der Verurteilte den nach § 39 getroffenen Anordnungen gröblich zuwiderhandelt, oder wenn nach seiner Führung nicht mehr zu erwarten ist, daß ihn die Hoffnung auf Erlaß der Strafe von weiteren strafbaren Handlungen abhalten wird. Das Gericht kann den bedingten Straferlaß widerrufen, wenn der Verurteilte wegen einer Tat verurteilt wird, die er vor der Bewilligung des bedingten Straferlasses begangen hat.

Vor dem Widerruf ist der Verurteilte zu hören.

§ 41 Endgültiger Straferlaß. Wird der bedingte Straferlaß innerhalb der Probezeit nicht widerrufen, so ist die Strafe erlassen.

Ist der Verurteilte vor Ablauf der Probezeit wegen einer neuen Tat verurteilt worden oder ist gegen ihn bei Ablauf der Probezeit ein Strafverfahren anhängig, so kann der bedingte Straferlaß noch binnen sechs Wochen nach der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens widerrufen werden.

7. Abschnitt. Maßregeln der Besserung und Sicherung

§ 42 Arten von Maßregeln. Maßregeln der Besserung und Sicherung sind:

1. die Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt,
2. die Unterbringung in einer Trinkerheilstätte,
3. die Sicherungsverwahrung,
4. die Schutzauufsicht,
5. das Wirtshausverbot,
6. die Reichsverweisung,
7. der Verlust der Amtsfähigkeit,
8. der Verlust des Wahl- und Stimmrechts,
9. die Urteilsbekanntmachung,
10. die Einziehung.

§ 43 Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt. Wird jemand als nicht zurechnungsfähig freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt oder als vermindert zurechnungsfähig verurteilt, so ordnet das Gericht zugleich seine Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt an, falls die öffentliche Sicherheit diese Maßregel erfordert.

Genügt Schutzauufsicht (§ 51), so ist diese anzuordnen.

§ 44 Unterbringung in einer Trinkerheilstätte. Wird ein Trunksüchtiger wegen einer Tat, die er in der Trunkenheit begangen hat, oder wegen Volltrunkenheit (§ 335) zu einer Strafe verurteilt, so ordnet das Gericht zugleich seine Unterbringung in einer Trinkerheilstätte an, wenn diese Maßregel erforderlich ist, um ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.

Genügt Schutzauufsicht (§ 51), so ist diese anzuordnen.

§ 45 Sicherungsverwahrung. Wird ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher auf Grund des § 77 zu einer Strafe verurteilt, so kann das Gericht daneben auf Sicherungsverwahrung erkennen.

[I.] Gemeinsame Bestimmungen über die Unterbringung

§ 46 [Unterbringung] Die Unterbringung (§§ 43 bis 45) bewirkt die Verwaltungsbehörde.

Die Unterbringung dauert so lange, als es der Zweck der Anordnung erfordert.

Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in der Sicherungsverwahrung darf drei Jahre nur übersteigen, wenn sie das Ge-

richt vor Ablauf dieser Frist von neuem anordnet. Ordnet das Gericht die Fortdauer an, so bestimmt es zugleich, wann seine Entscheidung von neuem einzuholen ist.

Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt darf nicht länger als zwei Jahre dauern.

§ 47 [Unterbringung neben Freiheitsstrafe] Ist auf Unterbringung neben einer Freiheitsstrafe erkannt worden, so ist zunächst die Strafe zu vollstrecken. Das Gericht kann jedoch die Vollstreckung der Strafe einstweilen aussetzen und anordnen, daß zunächst die Unterbringung vollzogen wird.

Ist die Unterbringung durch den Strafvollzug überflüssig geworden, so ordnet das Gericht an, daß sie unterbleibt. Die Unterbringung unterbleibt auch dann, wenn das Gericht dem Verurteilten einen Rest der Strafe bedingt erlassen hat und der Erlaß endgültig wird.

Ist der Vollzug der Strafe durch die Unterbringung überflüssig geworden, so ordnet das Gericht an, daß er unterbleibt.

§ 48 [Sicherungsverwahrung] Wird auf Sicherungsverwahrung neben einer Freiheitsstrafe erkannt, so kann das Gericht anordnen, daß die Verwahrung an die Stelle der Strafe tritt.

Der Verurteilte ist in einem solchen Falle mindestens so lange in der Anstalt unterzubringen, als die Strafe dauern würde.

§ 49 [Entlassung] Zu einer Entlassung aus der Unterbringung bedarf es, solange die Anordnung des Gerichts nicht nach § 46 Abs. 3, 4 außer Kraft getreten ist, der Zustimmung des Gerichts.

Vor Ablauf der in § 46 Abs. 3, 4 bestimmten Frist darf die Entlassung in der Regel nur auf Probe geschehen. Die §§ 38, 39, 41 gelten entsprechend.

Zeigt sich nach der Entlassung, daß der Zweck der Unterbringung noch nicht erreicht war, oder daß das Bedürfnis für die Unterbringung wieder eingetreten ist, so kann die Entlassung mit Zustimmung des Gerichts widerrufen werden.

§ 50 [Fehlender Vollzug] Ist die Unterbringung seit der Zeit, zu der sie hätte vollzogen werden können, drei Jahre lang nicht vollzogen worden, so darf sie nur vollzogen werden, wenn das Gericht die Anordnung bestätigt.

§ 51 Schutzaufsicht. Die Schutzaufsicht soll den unter Schutzaufsicht Gestellten vor der Gefahr, neue strafbare Handlungen zu begehen, be-

wahren, ihn an ein gesetzmäßiges Leben gewöhnen und ihm das wirtschaftliche Fortkommen erleichtern.

§ 52 Wirtshausverbot. Wird jemand, der in der Trunkenheit zu Ausschreitungen neigt, wegen einer Tat, die er in selbstverschuldeter Trunkenheit begangen hat, oder wegen Volltrunkenheit (§ 335) verurteilt, so kann ihm das Gericht für eine bestimmte Frist allgemein verbieten, Wirtshäuser zu besuchen, in denen geistige Getränke verabreicht werden.

Die Frist ist mindestens auf drei Monate und höchstens auf ein Jahr zu bemessen. Sie wird von dem Tage berechnet, an dem das Urteil rechtskräftig wird; in die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Verurteilte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf Grund behördlicher Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

§ 53 Reichsverweisung. Wird ein Ausländer zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahre verurteilt, so kann das Gericht zulassen, daß er innerhalb einer Frist von sechs Monaten aus dem Reichsgebiete verwiesen wird. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der er eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf Grund behördlicher Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

Die Verweisung wird durch die zuständige Verwaltungsbehörde ausgesprochen.

Einen Ausländer, gegen den auf Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Trinkerheilanstalt oder auf Sicherungsverwahrung erkannt worden ist, kann die zuständige Verwaltungsbehörde an Stelle oder neben der Ausführung dieser Maßregeln aus dem Reichsgebiete verweisen. Kehrt der Ausgewiesene unbefugt zurück, so kann die Maßregel nachgeholt werden; § 50 gilt entsprechend.

[III.] Verlust der Amtsfähigkeit

§ 54 [Dauernder Verlust der Amtsfähigkeit] Wer zum Tode oder zu Zuchthaus verurteilt wird, wird dauernd unfähig, öffentliche Ämter zu bekleiden.

Hat ein zu Gefängnis Verurteilter durch die Tat das Vertrauen verwirkt, das die Ausübung öffentlicher Ämter erfordert, so erklärt ihn das Gericht auf die Dauer von mindestens einem und höchstens fünf Jahren für unfähig, öffentliche Ämter zu bekleiden.

§ 55 [Verlust öffentlicher Ämter] Wer unfähig wird, öffentliche Ämter zu bekleiden, verliert zugleich dauernd die öffentlichen Ämter, die er inne hat.

Den öffentlichen Ämtern stehen gleich die Zugehörigkeit zur Reichswehr, die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, die Rechtsanwaltschaft sowie öffentliche Würden.

§ 56 [Befristeter Verlust der Amtsfähigkeit] Die Amtsfähigkeit kann, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, nur neben Gefängnis von mindestens einem Jahre aberkannt werden.

Die Dauer der Amtsunfähigkeit wird von dem Tage ab berechnet, an dem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Ist dem Verurteilten die Strafe oder ein Strafrest nach einer Probezeit endgültig erlassen worden, so wird die Probezeit auf die Frist angerechnet.

§ 57 Verlust des Wahl- und Stimmrechts. Wird auf Todesstrafe oder Zuchthaus erkannt, so kann das Gerichte den Verurteilten für immer oder auf mindestens zwei oder höchstens zehn Jahre für unfähig erklären, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen.

Wird neben Gefängnis die Amtsfähigkeit aberkannt, so kann das Gericht den Verurteilten für die Dauer der Amtsunfähigkeit auch für unfähig erklären, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen.

§ 58 Wiederverleihung. Das Gericht kann dem Verurteilten die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, wiederverleihen, wenn er durch längere gute Führung nach der Verbüßung, der Verjähmung oder dem Erlasse der Strafe das Vertrauen, das die Ausübung öffentlicher Ämter oder des Wahl- und Stimmrechts erfordert, wieder erworben hat. Ist dem Verurteilten die Strafe oder ein Strafrest nach einer Probezeit endgültig erlassen worden, so ist auch die gute Führung während der Probezeit zu berücksichtigen.

§ 59 Urteilsbekanntmachung. Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des Urteils auf Kosten des Verurteilten anordnen, um ihn an weiteren strafbaren Handlungen zu hindern oder andere von gleichen oder ähnlichen strafbaren Handlungen abzuhalten.

Das Gericht kann ferner dem Verletzten, um ihm Genugtuung zu verschaffen, gestatten, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen.

Umfang und Art der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt.

Die Befugnis des Verletzten zur Bekanntmachung erlischt, wenn der Verletzte nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des rechtskräftigen Urteils davon Gebrauch macht.

§ 60 Einziehung. Sachen, die durch eine strafbare Handlung hervor- gebracht oder zur Begehung einer strafbaren Handlung gebraucht wor- den sind oder dazu bestimmt waren, können ganz oder teilweise einge- zogen werden. Sachen, die weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören, können nur eingezogen werden, wenn es das Gesetz ausdrück- lich vorsieht.

Ist eine strafbare Handlung fahrlässig begangen, so darf auf Einzie- hung nur erkannt werden, wenn es das Gesetz ausdrücklich vorsieht.

Mit der Rechtskraft der Entscheidung geht das Eigentum über.

§ 61 [Unbrauchbarmachung] Ist der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder anderen Darstellung strafbar, so ist im Urteil auszusprechen, daß alle Stücke eingezogen werden, die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder eines Buchhändlers sind oder die öffent- lich ausgelegt oder angeboten sind; ausgenommen sind die Stücke, die zum eigenen Gebrauch dieser Personen bestimmt sind. Ferner ist anzu- ordnen, daß die Platten und Formen unbrauchbar gemacht haben, die zur Herstellung der Schrift, Abbildung oder Darstellung gebraucht worden sind oder dazu bestimmt waren.

Ist nur ein Teil des Inhalts strafbar, der sich ausscheiden läßt, so ist an Stelle der Einziehung anzuordnen, daß dieser Teil des Inhalts in den Stücken unbrauchbar gemacht wird; auch die Platten und Formen sind nur soweit unbrauchbar zu machen.

§ 62 [Einziehung und Unbrauchbarmachung ohne Verurteilung] Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

8. Abschnitt. Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

§ 63 [Idealkonkurrenz] Sind auf dieselbe Tat mehrere Strafge- setze anwendbar oder hat jemand mehrere selbständige Taten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, so ist nur auf eine Strafe zu erken- nen.

§ 64 [Höchststrafe] Die Strafe ist nach dem Gesetze zu bestimmen, das die höchste Strafe oder, bei ungleichen Straftaten, die Strafe schwer- ster Art androht; doch darf auf kein niedrigeres Strafmaß und auf keine leichtere Strafart erkannt werden, als sie nach den übrigen Strafgesetzen zulässig sind.

Das Höchstmaß der Strafe, das in dem anzuwendenden Strafgesetz vorgesehen ist, darf um die Hälfte überschritten werden; doch darf die Dauer einer zeitigen Freiheitsstrafe die Summe der angedrohten Höchststrafen und die Dauer von fünfzehn Jahren nicht übersteigen.

Auf Einschließung kann erkannt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür auch nur bei einer der Taten vorliegen.

§ 65 [Maßregeln zur Sicherung und Besserung] Neben der Strafe muß oder kann auf Maßregeln der Besserung und Sicherung und auf Geldstrafe gemäß § 69 Abs. 1 erkannt werden, wenn sie auch nur wegen einer der Taten vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§ 66 [Frühere Verurteilung] Die Vorschriften der §§ 63 bis 65 gelten auch dann, wenn jemand vor der Verbüßung, der Verjährung oder dem Erlaß einer Strafe wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wird, die er vor Verkündung des früheren Urteils begangen hat.

9. Abschnitt. Strafbemessung

[I. Allgemeine Bestimmungen]

§ 67 Strafzumessung. Bei Bemessung der Strafe soll das Gericht abwägen, inwieweit die Tat auf einer verwerflichen Gesinnung oder Willensneigung des Täters und inwieweit sie auf Ursachen beruht, die dem Täter nicht zum Vorwurf gereichen. Es soll namentlich berücksichtigen:

die Beweggründe und den Anreiz zur Tat, den Zweck, den der Täter verfolgt hat, und die Mittel, die er angewendet hat;

das Maß der Einsicht des Täters und den Einfluß krankhafter oder ähnlicher Störungen auf seinen Willen;

das Vorleben des Täters, seine persönlichen Verhältnisse und seine wirtschaftliche Lage zur Zeit der Tat;

das Verhalten des Täters nach der Tat, insbesondere ob er sich bemüht hat, den Schaden wieder gutzumachen, der durch die Tat entstanden ist.

§ 68 Bemessung der Geldstrafe. Bei der Bemessung einer Geldstrafe sind auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen.

Die Geldstrafe soll das Entgelt, das der Täter für die Tat empfangen, und den Gewinn, den er daraus gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so darf es überschritten werden.

§ 69 Geldstrafe bei Gewinnsucht. Wird wegen einer Tat, die auf Gewinnsucht beruht, auf Freiheitsstrafe erkannt, so kann daneben auf Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark erkannt werden.

Wird wegen einer Tat, die auf Gewinnsucht beruht, ausschließlich auf Geldstrafe erkannt, so kann deren Betrag auf einhunderttausend Reichsmark erhöht werden.

§ 70 Fristen und Teilzahlungen. Ist dem Verurteilten nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, daß er die Geldstrafe sofort zahlt, so hat ihm das Gericht eine Frist zu bewilligen oder zu gestatten, die Strafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen.

Das Gericht kann diese Vergünstigungen auch nach dem Urteil bewilligen. Es kann seine Entschließungen nachträglich ändern.

Das Gericht kann die Vergünstigung widerrufen, wenn der Verurteilte die Teilzahlungen nicht rechtzeitig leistet oder wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich bessern.

§ 71 Einschließung. An Stelle von Zuchthaus und Gefängnis tritt Einschließung von gleicher Dauer, wenn der ausschlaggebende Beweggrund des Täters darin bestand, daß er sich zu der Tat auf Grund seiner sittlichen, religiösen oder politischen Überzeugung für verpflichtet hielt.

[II.] Strafmilderung

§ 72 Besondere Milderungsgründe. Kommt eine der Vorschriften zur Anwendung, nach denen die ordentliche Strafe gemildert werden kann oder muß, so tritt an die Stelle von Todesstrafe lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter drei Jahren. Ist eine zeitige Freiheitsstrafe angedroht, so darf höchstens auf die Hälfte des angedrohten Höchstmaßes erkannt werden. Ist ein erhöhtes Mindestmaß angedroht, so kann auf das gesetzliche Mindestmaß herabgegangen werden. An Stelle von zeitigem Zuchthaus kann auf Gefängnis nicht unter drei Monaten erkannt werden.

Bei Vergehen kann das Gericht statt der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkennen, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann.

§ 73 Mildernde Umstände. Das Gericht kann die Strafe auch dann nach § 72 mildern, wenn es annimmt, daß die Tat hauptsächlich auf Ursachen zurückzuführen ist, die dem Täter nicht zum Vorwurf gereichen (mildernde Umstände).

§ 74 Zusammentreffen von mehreren Milderungsgründen. Treffen mehrere Gründe zusammen, aus denen die ordentliche Strafe nach § 72 zu mildern ist, oder treffen einer oder mehrere dieser Gründe mit mildernden Umständen zusammen, so sind die Vorschriften des § 72 nur einmal anzuwenden.

Innerhalb der Grenzen, die sich hieraus ergeben, sind alle vorliegenden Milderungsgründe zu berücksichtigen.

§ 75 Besonders leichte Fälle. In besonders leichten Fällen mildert das Gericht die Strafe nach freiem Ermessen. Wo es zugelassen ist, kann das Gericht von Strafe absehen.

Ein besonders leichter Fall liegt vor, wenn trotz Zubilligung milderner Umstände die mildeste zulässige Strafe noch unbillig hart sein würde.

[III.] Strafverschärfung

§ 76 Besonders schwere Fälle. Ob und wie sich in besonders schweren Fällen Art oder Maß der ordentlichen Strafe ändert, bestimmt das Gesetz besonders.

Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich und die Tat wegen der besonderen Umstände ihrer Begehung oder wegen ihrer verschuldeten Folgen besonders strafwürdig ist.

§ 77 Rückfall. Wegen Rückfalls kann die Strafe erhöht werden, wenn jemand, der schon zweimal wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zum Tode oder zu erheblichen Freiheitsstrafen verurteilt worden war, durch ein neues Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen eine Freiheitsstrafe verwirkt, und wenn aus der neuen Tat in Verbindung mit den früheren Taten hervorgeht, daß der Täter ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist.

Der Rückfällige kann, soweit die Tat nicht mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und wenn die neue Tat ein Verbrechen ist, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden.

Für den Rückfall kommt eine Verurteilung nicht in Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Verurteilung mehr als fünf Jahre vergangen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Verurteilte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf Grund behördlicher Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

Eine ausländische Verurteilung steht einer inländischen gleich, wenn sie wegen einer Tat verhängt worden ist, die nach deutschem Recht ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen darstellen würde.

10. Abschnitt. Verjährung

[I.] Verjährung strafbarer Handlungen

§ 78 Fristen. Die Strafbarkeit einer Tat erlischt mit Ablauf der Verjährungsfrist. Die Frist beträgt:

1. zwanzig Jahre bei Verbrechen, die mit Todesstrafe, mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren bedroht sind,
2. zehn Jahre bei den übrigen Verbrechen,
3. fünf Jahre bei Vergehen, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre bedroht sind,
4. zwei Jahre bei den übrigen Vergehen.

Die Frist richtet sich nach der ordentlichen Strafe ohne Rücksicht auf die Schärfungen und Milderungen, die der Allgemeine Teil vorsieht.

§ 79 Beginn. Die Verjährung beginnt, sobald die strafbare Tätigkeit abgeschlossen ist oder das strafbare Verhalten aufhört. Tritt der zum Tatbestand gehörige Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.

§ 80 Ruhen. Die Verjährung ruht, solange auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Wird die Tat nur auf Verlangen oder mit Zustimmung verfolgt, so wird der Lauf der Verjährung dadurch nicht gehindert, daß das Verlangen nicht gestellt oder die Zustimmung nicht erteilt ist.

Die Verjährung ruht ferner, solange gegen den Täter das Strafverfahren bei Gericht anhängig ist; sie ruht aus diesem Grunde aber höchstens zwei Jahre oder, wenn die Sache infolge Anfechtung des Urteils an ein höheres Gericht gelangt ist, höchstens drei Jahre.

§ 81 Verlängerung. Das Gericht kann die Verjährungsfrist auf Antrag der Staatsanwaltschaft verlängern, wenn es die besonderen Umstände des Falles gebieten.

Insgesamt darf die Frist, auch wenn sie mehrfach verlängert wird, höchstens um die Hälfte verlängert werden.

Der Beschluß wirkt nur gegen die darin bezeichneten Personen.

[II.] Verjährung von Strafen

§ 82 Fristen. Wird auf Strafe erkannt, so beginnt mit dem Tage, an dem die Entscheidung rechtskräftig wird, eine neue Verjährungsfrist zu laufen. Mit dem Ablauf der Frist erlischt die Vollstreckbarkeit der Strafe. Die Frist beträgt:

1. zwanzig Jahre bei Todesstrafe, bei lebenslanger Freiheitsstrafe und bei Freiheitsstrafen von mehr als zehn Jahren,
2. zehn Jahre bei Freiheitsstrafen von mehr als zwei bis zu zehn Jahren,
3. fünf Jahre bei Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren und bei Geldstrafen von mehr als einhundertfünfzig Reichsmark,
4. zwei Jahre bei Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig Reichsmark.

Ist auf Freiheitsstrafe und zugleich auf Geldstrafe erkannt worden, so erlischt die Vollstreckbarkeit der einen Strafe nicht früher als die der anderen.

§ 83 Ruhen [der Verjährung] Die Verjährung ruht:

1. solange auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift die Vollstreckung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann,
2. solange dem Verurteilten bedingter Straferlaß, Strafaufschub oder Strafunterbrechung, bei Geldstrafe eine Zahlungsfrist oder die Abtragung in Teilzahlungen oder die Tilgung durch freie Arbeit bewilligt ist,
3. solange der Verurteilte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf Grund behördlicher Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

§ 84 [Verlängerung der Verjährung] Die Vollstreckungsbehörde kann die Verjährungsfrist verlängern, wenn es die besonderen Umstände des Falles gebieten.

Insgesamt darf die Frist, auch wenn sie mehrfach verlängert wird, höchstens um die Hälfte verlängert werden.

Besonderer Teil

1. Abschnitt. Hochverrat

§ 85 Hochverrat. Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reichs oder eines Landes ändert oder ein zum Reiche oder zu einem Lande gehöriges Gebiet losreißt, wird mit lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer den Reichspräsidenten seiner verfassungsmäßigen Gewalt beraubt oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, seine verfassungsmäßigen Befugnisse überhaupt oder in einem bestimmen Sinne auszuüben.

§ 86 Aufforderung zum Hochverrat. Wer öffentlich zu einem Hochverrat auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 87 Vorbereitung des Hochverrats. Wer einen Hochverrat mit einem anderen verabredet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer zum Zwecke eines Hochverrats mit einer ausländischen Regierung in Beziehungen tritt, seine Amts- und Dienstgewalt mißbraucht, Mannschaften anwirbt oder einübt, Waffen oder Schießbedarf ansammelt, bereit hält oder verteilt, oder Geld sammelt oder verteilt.

Wegen Vorbereitung eines Hochverrats wird nicht bestraft, wer aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt und den beabsichtigten Erfolg abwendet. § 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 88 Nebenfolgen. Einem Hochverräter (§§ 85 bis 87) kann ohne Rücksicht auf Art und Höhe der Strafe die Amtsfähigkeit sowie das Wahl- und Stimmrecht aberkannt werden. Ist er Ausländer, so kann seine Verweisung aus dem Reichsgebiete zugelassen werden.

2. Abschnitt. Landesverrat

§ 89 Landesverräterische Untreue. Ein Beauftragter des Reichs oder eines Landes, der ein Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung wesentlich zum Nachteil seines Auftraggebers führt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 90 Landesverräterische Beweisvernichtung. Wer ein Beweismittel über ein Rechtsverhältnis zwischen dem Reiche oder einem Lande und einem anderen Staate fälscht oder verfälscht, vernichtet, beschädigt, beseitigt oder unterdrückt und dadurch das Wohl des Reichs oder des Landes gefährdet, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 91 Ausspähung von Staatsgeheimnissen. Wer sich Schriften, Zeichnungen, andere Gegenstände oder Nachrichten, deren Geheimhaltung vor einer anderen Regierung für das Wohl des Reichs oder eines Landes erforderlich ist, in der Absicht verschafft, sie zu einer das Wohl des Reichs oder des Landes gefährdenden Mitteilung zu gebrauchen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 92 Verrat von Staatsgeheimnissen. Wer Schriften, Zeichnungen, andere Gegenstände oder Nachrichten, deren Geheimhaltung vor einer anderen Regierung für das Wohl des Reichs oder eines Landes erforderlich ist, an einen anderen gelangen läßt und dadurch das Wohl des Reichs oder des Landes gefährdet, wird mit Zuchthaus bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslanges Zuchthaus.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 93 Landesverräterische Fälschung. Wer durch Fälschung oder Verfälschung Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung vor einer anderen Regierung im Falle der Echtheit für das Wohl des Reichs oder eines Landes erforderlich wäre, in der Absicht

herstellt, sie in einer das Wohl des Reichs oder des Landes gefährdenden Weise zu verwenden, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer falsche oder verfälschte Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Falle der Echtheit, oder wer falsche Nachrichten, deren Geheimhaltung im Falle der Richtigkeit für das Wohl des Reichs oder eines Landes erforderlich wäre, an eine andere Regierung gelangen läßt.

§ 94 Herbeiführung einer Kriegsgefahr. Waffenhilfe. Begünstigung des Feindes. Mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren wird bestraft:

1. wer in der Absicht, einen Krieg oder Zwangsmaßregeln gegen das Reich herbeizuführen, mit einer ausländischen Regierung in Beziehungen tritt,
2. ein Deutscher, der während eines Krieges gegen das Reich in der feindlichen Kriegsmacht dient oder gegen das Reich oder dessen Bundesgenossen die Waffen trägt,
3. wer wissentlich während eines Krieges gegen das Reich oder in Beziehung auf einen drohenden Krieg der feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen einen Nachteil zufügt.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren.

§ 95 Nichterfüllung von Verträgen über Kriegsbedürfnisse. Wer während eines Krieges gegen das Reich oder bei einem dem Reiche drohenden Kriege einen Vertrag über Bedürfnisse der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Ebenso werden Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigte des Lieferungspflichtigen bestraft, die durch Verletzung ihrer Vertragspflicht die Erfüllung oder die gehörige Erfüllung vereiteln.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 96 Bandenkrieg. Eine gegen das Reich gerichtete militärische Unternehmung feindlicher Streitkräfte, die nicht als kriegführende Macht anzusehen sind, wird einem Kriege gegen das Reich im Sinne der §§ 94, 95 gleichgeachtet.

§ 97 Nebenfolgen. Einem Landesverräter (§§ 89 bis 96) kann ohne Rücksicht auf Art und Höhe der Strafe die Amtsfähigkeit sowie das Wahl- und Stimmrecht aberkannt werden. Ist er Ausländer, so kann seine Verweisung aus dem Reichsgebiete zugelassen werden.

3. Abschnitt. Angriffe gegen verfassungsmäßige Körperschaften

§ 98 Nötigung verfassungsmäßiger Körperschaften. Wer den Reichstag, den Reichsrat, die Reichsregierung, den Reichswirtschaftsrat, einen Landtag, die Regierung oder den Staatsrat eines Landes mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt nötigt oder hindert, ihre Befugnisse überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 99 Nötigung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Körperschaften. Wer ein Mitglied des Reichstags, des Reichsrats, der Reichsregierung, des Reichswirtschaftsrats, eines Landtags oder der Regierung oder des Staatsrats eines Landes mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, seine Befugnisse überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§ 100 Öffentliche Beschimpfung verfassungsmäßiger Körperschaften. Wer öffentlich den Reichstag, den Reichsrat, die Reichsregierung, den Reichswirtschaftsrat, einen Landtag oder die Regierung oder den Staatsrat eines Landes beschimpft oder verleumdet, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer öffentlich den Reichspräsidenten oder ein Mitglied der Regierung des Reichs oder eines Landes beschimpft oder verleumdet.

Die Tat wird nur mit Zustimmung der Körperschaft, des Reichspräsidenten oder des Mitglieds der Regierung verfolgt.

§ 101 Nebenfolgen. Wegen der in den §§ 98 bis 100 mit Strafe bedrohten Handlungen kann ohne Rücksicht auf Art und Höhe der Strafe dem Täter die Amtsfähigkeit sowie das Wahl- und Stimmrecht aberkannt werden. Ist der Täter Ausländer, so kann seine Verweisung aus dem Reichsgebiete zugelassen werden.

4. Abschnitt. Vergehen bei Wahlen und Abstimmungen

§ 102 Geltungsbereich. Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für alle Wahlen und Abstimmungen, die auf Grund der Verfassung oder anderer Vorschriften des Reichs oder eines Landes in öffentlichen An-

gelegenheiten vorgenommen werden, sowie für die Sammlung von Unterschriften für ein Volksbegehren.

§ 103 Zwang bei Wahlen und Abstimmungen. Wer mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung einen anderen nötigt oder hindert, überhaupt oder in einem bestimmten Sinne zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 104 Täuschung bei Wahlen und Abstimmungen. Wer durch Täuschung bewirkt, daß jemand anders, als er will, oder ungültig wählt oder stimmt, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 105 Bestechung bei Wahlen und Abstimmungen. Wer einem anderen dafür, daß er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle oder stimme, ein Entgelt anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer dafür, daß er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle oder stimme, ein Entgelt fordert, sich versprechen läßt oder annimmt.

§ 106 Fälschung bei Wahlen und Abstimmungen. Wer dadurch, daß er wiederholt, oder daß er unter falschem Namen wählt oder stimmt, oder auf andere Weise ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung verfälscht.

Der Versuch ist strafbar.

§ 107 Verhinderung einer Wahl oder Abstimmung. Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt eine Wahl oder Abstimmung oder die Feststellung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung verhindert, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 108 Verletzung des Wahl- oder Abstimmungsheimnisses. Wer einer Vorschrift zum Schutze des Wahl- oder Abstimmungsheimnisses in der Absicht zuwiderhandelt, sich oder einem anderen Kenntnis davon zu verschaffen, wie jemand gewählt oder gestimmt hat, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 109 Nebenfolgen. Wegen der in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen kann die Amtsfähigkeit sowie das Wahl- und

Stimmrecht ohne Rücksicht auf Art und Höhe der Strafe aberkannt werden.

5. Abschnitt. Störung der Beziehungen zum Ausland

§ 110 Hochverräterische Angriffe gegen einen ausländischen Staat. Wer gegen einen ausländischen Staat eine hochverräterische Handlung (§§ 85 bis 87) begeht, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 111 Beleidigung eines ausländischen Staatsoberhauptes oder Gesandten. Wer ein ausländisches Staatsoberhaupt beleidigt, während es sich im Deutschen Reiche aufhält, oder wer einen im Reiche beglaubigten ausländischen Gesandten oder Geschäftsträger beleidigt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§ 112 Verletzung ausländischer Hoheitszeichen. Wer ein öffentlich angebrachtes Hoheitszeichen eines ausländischen Staates absichtlich beschädigt, zerstört, beseitigt oder unkenntlich macht, oder wer beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 113 Neutralitätsverletzung. Wer einer von der Reichsregierung im Falle eines Krieges zwischen anderen Staaten zum Schutze der Neutralität des Reichs erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bestraft.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 114 Verfolgung auf Verlangen. Gegenseitigkeit. Vergehen gegen die §§ 110 bis 112 werden nur auf Verlangen der ausländischen Regierung und nur dann verfolgt, wenn dem Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist und schon zur Zeit der Tat verbürgt war.

§ 115 Reichsverweisung. Gegen einen Ausländer, der wegen eines in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Vergehens verurteilt wird, kann die Verweisung aus dem Reichsgebiet ohne Rücksicht auf Art und Höhe der Strafe zugelassen werden.

6. Abschnitt. Angriffe gegen die Wehrmacht oder die Volkskraft

§ 116 Aufwiegelung von Soldaten. Wer einen deutschen Soldaten zu verleiten sucht, Befehle in Dienstsachen nicht zu befolgen oder sich einem Vorgesetzten zu widersetzen oder tötlich gegen ihn zu werden, wird mit Gefängnis bestraft.

Ist die Tat im Kriege oder zu einer Zeit begangen, zu der wegen des unmittelbar zu erwartenden Ausbruchs eines Krieges militärische Vorbereitungen getroffen werden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten, in besonders schweren Fällen Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§ 117 Verleitung zur Fahnenflucht, Erleichterung der Fahnenflucht. Wer einen deutschen Soldaten zur Fahnenflucht zu verleiten sucht, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die Fahnenflucht eines deutschen Soldaten zu erleichtern sucht.

Ist die Tat im Kriege oder zu einer Zeit begangen, zu der wegen des unmittelbar zu erwartenden Ausbruchs eines Krieges militärische Vorbereitungen getroffen werden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten, in besonders schweren Fällen Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§ 118 Anwerbung zum ausländischen Heeresdienst. Wer einen Deutschen zum Heeresdienst einer ausländischen Macht anwirbt oder ihren Werbern oder dem ausländischen Heeresdienst zuführt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§ 119 Auswanderungsbetrug. Wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmäßig zu bereichern, jemanden durch Täuschung bestimmt, aus dem Inland auszuwandern, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 120 Reichsverweisung. Gegen einen Ausländer, der wegen eines in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Vergehens verurteilt wird, kann die Verweisung aus dem Reichsgebiet ohne Rücksicht auf Art und Höhe der Strafe zugelassen werden.

7. Abschnitt. Verletzung der Amtspflicht

§ 121 Geschenkkannahme. Ein Amtsträger, der für Amtshandlungen ein Entgelt fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bedroht.

§ 122 Bestechung. Ein Amtsträger, der ein Entgelt dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er unter Verletzung seiner Amtspflicht eine Amtshandlung vornimmt oder unterläßt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer einem Amtsträger oder einem Soldaten ein Entgelt dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er unter Verletzung seiner Amts- oder Dienstpflicht eine Amts- oder Diensthandlung vornimmt oder unterläßt, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 123 [Passive] Richterbestechung. Ein Richter oder Schiedsrichter, der ein Entgelt dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Amtshandlung vorgenommen oder unterlassen hat, wird mit Gefängnis bestraft.

Ein Richter oder Schiedsrichter, der ein Entgelt dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er künftig eine Amtshandlung vornehme oder unterlasse, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Wenn die Vornahme oder Unterlassung der Amtshandlung eine Rechtsbeugung (§ 126) oder eine andere Verletzung der Amtspflicht enthält oder enthalten soll, ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§ 124 [Aktive Richterbestechung] Wer einem Richter oder Schiedsrichter ein Entgelt dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er unter Verletzung seiner Amtspflicht eine richterliche Amtshandlung vorgenommen oder unterlassen hat, wird mit Gefängnis bestraft. Bestand die Verletzung der Amtspflicht in einer Rechtsbeugung (§ 126), so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Wer einem Richter oder Schiedsrichter ein Entgelt dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er künftig eine richterliche Amtshandlung vornehme oder unterlasse, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Soll die Vornahme oder Unterlassung der Amtshandlung eine Rechtsbeugung (§ 126) oder eine andere Verletzung der Amtspflicht enthalten, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§ 125 Entgelt des Schiedsrichters. Als Entgelt eines Schiedsrichters im Sinne der §§ 123, 124 gilt nicht die ihm zu leistende Vergütung, es sei denn, daß sie ihm von einer Partei hinter dem Rücken der anderen Partei geleistet wird.

§ 126 Rechtsbeugung. Ein Amtsträger, der bei der Ausübung seines Amtes in der Absicht, einen Beteiligten zu begünstigen oder zu benachteiligen, wissentlich das Recht beugt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Ist die Rechtsbeugung von einem Richter oder Schiedsrichter bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache begangen, so ist die Strafe Zuchthaus.

§ 127 Diebstahl und Veruntreuung im Amte. Ein Amtsträger, der eine Sache, die ihm in amtlicher Eigenschaft zugänglich ist, stiehlt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Ebenso wird ein Amtsträger bestraft, der eine ihm amtlich anvertraute Sache veruntreut.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§ 128 Unrichtige Beurkundung, Urkundenverfälschung und Urkundenunterdrückung im Amte. Ein Amtsträger, der innerhalb seiner Zuständigkeit ein Recht, ein Rechtsverhältnis oder eine Tatsache in einer öffentlichen Urkunde unrichtig beurkundet oder ein öffentliches Beglaubigungszeichen unrichtig anbringt, damit im Rechtsverkehr von der Urkunde zum Beweise des Rechtes, des Rechtsverhältnisses oder der Tatsache oder von der unrichtig beglaubigten Sache, als wäre sie echt, Gebrauch gemacht werde, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird ein Amtsträger bestraft, der eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde oder ein solches Beweismittel in der Absicht, daß davon im Rechtsverkehr oder in einem Rechtsverfahren zum Beweise Gebrauch gemacht werde, verfälscht oder in der Absicht, zu verhindern, daß davon Gebrauch gemacht werde, vernichtet, beschädigt, beseitigt oder unterdrückt.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§ 129 Gebrauch unrichtiger öffentlicher Urkunden oder Beglaubigungszeichen. Wer von einer unrichtigen öffentlichen Urkunde oder von einer mit einem unrichtigen öffentlichen Beglaubigungszeichen versehenen Sache im Rechtsverkehr in der Absicht Gebrauch macht, einen anderen über das beurkundbare Recht, Rechtsverhältnis oder die beurkundete Tatsache oder die bestätigte Eigenschaft der Sache zu täuschen, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§ 130 Erheben nicht geschuldeter Abgaben, Vorenthalten gebührender Leistungen. Ein Amtsträger, der wissentlich nicht geschuldete

Steuern, Abgaben, Gebühren oder andere Vergütungen erhebt, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird eine Amtsträger bestraft, der einem anderen bei der amtlichen Ausgabe von Geld oder anderen Sachen wissentlich das ihm Zukommende ganz oder zum Teil vorenthält.

Der Versuch ist strafbar.

§ 131 Verbrechen bei der Strafverfolgung. Ein zur Mitwirkung bei einem Strafverfahren berufener Amtsträger, der

1. Zwangsmittel anwendet, um Aussagen zu erpressen,
 2. wissentlich einen Schuldigen der Verfolgung oder Bestrafung entzieht,
 3. wissentlich einen Unschuldigen zur Verfolgung oder Bestrafung bringt,
- wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 132 Gesetzwidrige Strafvollstreckung. Ein zur Mitwirkung bei der Strafvollstreckung berufener Amtsträger, der es unterläßt, eine Strafe zu vollstrecken, die vollstreckt werden muß, oder eine Strafe vollstreckt, die nicht zu vollstrecken ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ein zur Mitwirkung bei der Strafvollstreckung berufener Amtsträger, der fahrlässig eine Strafe vollstreckt, die nicht zu vollstrecken ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 133 Verletzung des Amtsgeheimnisses. Ein Amtsträger, der ohne besondere Befugnis ein ihm kraft seines Amtes anvertrautes oder zugängliches Geheimnis offenbart und dadurch ein berechtigtes öffentliches oder privates Interesse gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

Wer ein Geheimnis zur Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen oder privaten Interesses offenbart und dabei die einander gegenüberstehenden Interessen pflichtmäßig abgewogen hat, ist nicht strafbar.

Ein Amtsträger, der ein ihm kraft seines Amtes anvertrautes oder zugängliches Geheimnis gegen Entgelt oder in der Absicht offenbart, sich oder einen andern unrechtmäßig zu bereichern, oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, wird mit Gefängnis bestraft.

Die Offenbarung eines Privatgeheimnisses wird nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt.

§ 134 Verletzung des Amtsgeheimnisses und untreue Amtsführung durch Amtsträger des auswärtigen Dienstes. Wer als Amtsträger im Dienste des Auswärtigen Amtes steht oder gestanden hat und Nachrichten oder Gegenstände, die für die Vertretung des Reichs ge-

genüber dem Ausland von Bedeutung sind und auf die sich seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, an einen anderen gelangen läßt, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer, im Ausland im Auftrag des Reichs tätig, einer amtlichen Anweisung zuwiderhandelt oder in der Absicht, die Reichsregierung irrezuleiten, unwahre Tatsachen berichtet.

§ 135 Verletzung des Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnisses. Mit Gefängnis wird bestraft:

1. ein im Dienste der Post stehender Amtsträger, der unbefugt eine der Post anvertraute verschlossene Sendung öffnet, ihrem Inhalt nachforscht, von dem Inhalt einer Postsendung einen anderen benachrichtigt, eine Postsendung unterdrückt oder eine solche Handlung einem Dritten gestattet oder erleichtert;
2. ein im Dienste einer öffentlichen Telegraphenanstalt stehender Amtsträger, der unbefugt ein der Anstalt anvertrautes Telegramm öffnet, seinem Inhalt nachforscht, von dem Inhalt eines Telegramms einen anderen benachrichtigt oder ein Telegramm unterdrückt oder unrichtig weitergibt oder eine solche Handlung einem Dritten gestattet oder erleichtert;
3. ein im öffentlichen Fernsprechdienst stehender Amtsträger, der unbefugt von dem Inhalt eines durch Fernsprecher geführten Gesprächs einen anderen benachrichtigt oder ein solches Gespräch unterdrückt oder unrichtig übermittelt oder einem anderen das Anhören eines solchen Gesprächs gestattet oder erleichtert.

Den in Abs. 1 Nr. 2, 3 bezeichneten Amtsträgern werden andere Personen gleichgestellt, die in einer öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen- oder Fernsprechanstalt mit der Beaufsichtigung oder Bedienung der Anstalt oder mit Arbeiten an ihren Einrichtungen betraut sind.

§ 136 Verleitung Untergebener. Ein Amtsvorgesetzter, der einen Untergebenen zu einem Amtsverbrechen oder einem vorsätzlichen Amtsvergehen zu verleiten sucht, wird mit Gefängnis bestraft.

Verhindert der Amtsvorgesetzte aus freien Stücken das Verbrechen oder Vergehen, so wird er straffrei.

§ 137 Verlust der Amtsfähigkeit. Einem Amtsträger, der wegen eines Amtsverbrechens oder eines vorsätzlichen Amtsvergehens oder eines anderen in oder bei Ausübung des Amtes begangenen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens verurteilt wird, kann die Amtsfähigkeit aberkannt werden, auch wenn auf Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahre aber von mindestens drei Monaten erkannt wird.

§ 138 Amtsanmaßung. Wer sich die Ausübung eines öffentlichen Amtes anmaßt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 139 Erschleichung eines Amtes. Wer sich dadurch, daß er die Anstellungsbehörde über Tatsachen täuscht, ein öffentliches Amte erschleicht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 140 Erschleichung der Befähigung zu einem Amte. Wer bei einer Prüfung, die bei einer Behörde zum Nachweis der Befähigung zu einem Amte oder Beruf oder zur Erlangung einer Anstellung oder eines Titels abzulegen ist, eine Prüfungsarbeit abgibt, die er ganz oder im wesentlichen von einem anderen hat anfertigen lassen, oder wer einen anderen bestimmt, eine solche Prüfung für ihn abzulegen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer einem anderen für eine solche Prüfung eine Prüfungsarbeit ganz oder im wesentlichen anfertigt, oder wer für einen anderen eine solche Prüfung ablegt.

Wer die im Abs. 2 bezeichnete Tat gewerbsmäßig begeht oder wer sich öffentlich zur Herstellung von Prüfungsleistungen für andere anbietet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

8. Abschnitt. Auflehnung gegen die Staatsgewalt

§ 141 Widerstand gegen die Staatsgewalt. Wer eine Behörde, einen Amtsträger oder einen Soldaten mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Amts- oder Diensthandlung nötigt oder an einer Amts- oder Diensthandlung hindert, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Ebenso wird bestraft, wer einen Amtsträger oder Soldaten während der Ausübung des Amtes oder Dienstes tätlich angreift.

Die Hinderung an einer Amts- oder Diensthandlung und der tätliche Angriff sind nur strafbar, wenn die Amts- oder Diensthandlung rechtmäßig war.

§ 142 [Gleichstellung von Hilfspersonen] Personen, die zur Unterstützung bei einer Amtshandlung zugezogen oder von der zuständigen Behörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit herangezogen werden, stehen einem Amtsträger im Sinne des § 141 gleich.

§ 143 Widerstand gegen Wald-, Jagd- oder Fischereiberechtigte. Wer einen Waldeigentümer oder einen anderen Waldberechtigten oder

einen Jagd- oder Fischereiberechtigten mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt an der rechtmäßigen Ausübung des Wald-, Jagd- oder Fischereischutzes hindert, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Ebenso wird bestraft, wer den Berechtigten während der rechtmäßigen Ausübung des Schutzes tötlich angreift.

Dem Berechtigten steht gleich, wer von ihm mit der Wahrnehmung des Schutzes beauftragt worden ist.

§ 144 Schwerer Widerstand. Hat der Täter bei einem nach den §§ 141 bis 143 strafbaren Widerstand den, dem er Widerstand geleistet hat, durch eine Gewalttat in schwere Gefahr für Leib oder Leben gebracht (§ 15), so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat, in besonders schweren Fällen Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§ 145 Aufwiegelung von Polizeibeamten und Gefangenenaufsehern. Wer einen Polizeibeamten oder einen mit der Beaufsichtigung von Gefangenen Beauftragten zu verleiten sucht, Vorschriften oder Anordnungen, die für ihren Dienst erlassen sind, nicht zu befolgen, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 146 Meuterei von Gefangenen. Gefangene, die mit vereinten Kräften einen Anstaltsbeamten oder einen mit ihrer Beaufsichtigung Beauftragten mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigen, werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Ebenso werden Gefangene bestraft, die mit vereinten Kräften einen Anstaltsbeamten oder einen mit ihrer Beaufsichtigung Beauftragten tötlich angreifen.

Die Rädelsführer und alle, die selbst einen tätlichen Angriff gemacht, Gewalt angewendet oder mit Gewalt gedroht haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 147 Ausbrechen von Gefangenen. Gefangene, die mit vereinten Kräften ausbrechen, werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Rädelsführer werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 148 Befreiung von Gefangenen. Wer einen Gefangenen befreit oder sein Entweichen erleichtert, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Handelt der Täter in oder bei Ausübung eines Amtes, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§ 149 Fahrlässiges Entweichenlassen von Gefangenen. Wer fahrlässig einen Gefangenen, bei dessen Bewachung er mitzuwirken hat, entweichen läßt oder sein Entweichen erleichtert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 150 Begriff des Gefangenen. In den Fällen der §§ 146 bis 149 steht einem Gefangenen gleich, wer in Sicherungsverwahrung oder in einem Arbeitshaus untergebracht ist.

§ 151 Befreiung von behördlich Verwahrten. Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 148, 150, jemanden, der auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird, aus der Verwahrung befreit oder sein Entweichen erleichtert, wird damit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 152 Verwahrungsbruch. Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind, beschädigt oder der amtlichen Verfügung entzieht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 153 Verstrickungsbruch. Wer eine Sache, die amtlich gepfändet oder in Beschlag genommen ist, zerstört, beiseite schafft oder in anderer Weise ganz oder zum Teil der Verstrickung entzieht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 154 Siegelbruch. Wer ein amtliches Siegel beschädigt oder ablöst, das von einem Beamten angelegt war, um Sachen amtlich zu verschließen, in Beschlag zu nehmen oder zu bezeichnen, oder wer den durch ein solches Siegel bewirkten Verschuß unwirksam macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 155 Verletzung amtlicher Bekanntmachungen. Wer ein amtliches Schriftstück, das zur Bekanntmachung öffentlich angeschlagen oder ausgelegt ist, absichtlich beschädigt, zerstört, beseitigt oder unkenntlich macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 156 Beschimpfung der Reichsfarben. Verletzung von Hoheitszeichen. Wer öffentlich die Reichsfarben oder die Farben eines Landes beschimpft, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe

bestraft. Ebenso wird bestraft, wer ein öffentlich angebrachtes Hoheitszeichen des Reichs oder eines Landes absichtlich beschädigt, zerstört, beseitigt oder unkenntlich macht oder wer beschimpfenden Unfug daran verübt.

§ 157 Bruch der Reichsverweisung. Wer einer auf Grund gerichtlichen Urteils ausgesprochenen Verweisung aus dem Reichsgebiete zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 158 Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen. Wer in einer Druckschrift eine wegen des Ausschlusses der Öffentlichkeit untersagte Mitteilung über eine Gerichtsverhandlung veröffentlicht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die ihm vom Gericht auferlegte Pflicht verletzt, die in einer nicht öffentlichen Verhandlung zu seiner Kenntnis gelangten Tatsachen geheimzuhalten.

9. Abschnitt. Störung der öffentlichen Ordnung

§ 159 Öffentliche Aufforderung zur Auflehnung gegen Gesetze. Wer in der Absicht, ein Gesetz oder eine Verordnung wirkungslos zu machen, öffentlich zur Auflehnung dagegen auffordert, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Aufforderung zur Auflehnung gegen eine Verordnung ist nur strafbar, wenn die Verordnung rechtsgültig ist.

§ 160 Öffentliche Aufforderung zu strafbaren Handlungen. Wer öffentlich zu einer strafbaren Handlung oder zu Gewalttaten gegen Menschen oder Sachen auffordert, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 Landfriedensbruch. Wer sich an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge beteiligt, die mit vereinten Kräften der Staatsgewalt Widerstand leistet (§ 141) oder Gewalttaten gegen Menschen oder Sachen verübt, wird mit Gefängnis bestraft.

Die Rädelsführer werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Gleich einem Rädelsführer wird bestraft, wer durch eine Gewalttat einen Menschen in schwere Gefahr für Leib oder Leben gebracht oder schweren Sachschaden angerichtet hat (§ 15).

§ 162 Auflauf. Wer sich aus einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Ansammlung einer Menschenmenge nicht entfernt, obwohl die

Menge dreimal aufgefordert worden ist, auseinanderzugehen, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Tat ist nur strafbar, wenn die Aufforderung nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig und der Beamte oder militärische Befehlshaber, der zum Auseinandergehen aufgefordert hat, zu dieser Aufforderung zuständig war.

§ 163 Geheimbündelei. Wer an einer Geheimverbindung teilnimmt, die einen den Strafgesetzen zuwiderlaufenden Zweck verfolgt, wird mit Gefängnis bestraft.

Als geheim ist eine Verbindung anzusehen, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Regierung geheimgehalten werden soll.

§ 164 Bewaffnete Haufen. Wer unbefugt einen bewaffneten Haufen bildet, ausrüstet oder befehligt, wird mit Gefängnis bestraft.

Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 165 Ansammlung von Waffen. Wer heimlich oder verbotswidrig Vorräte von Waffen oder von Schießbedarf ansammelt oder bereit hält, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Waffen und der Schießbedarf können eingezogen werden, auch wenn sie nicht dem Täter gehören.

§ 166 Landzwang. Wer durch Androhung von Verbrechen oder gemeingefährlichen Vergehen die Bevölkerung in Angst oder Schrecken versetzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

10. Abschnitt. Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe

§ 167 Beschimpfung einer Religionsgesellschaft. Wer öffentlich eine im Reiche bestehende Religionsgesellschaft oder ihren Glauben in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, das Empfinden ihrer Angehörigen zu verletzen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 168 Störung des Gottesdienstes. Wer den Gottesdienst einer Religionsgesellschaft mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt verhindert, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Ebenso wird bestraft, wer absichtlich den Gottesdienst einer Religionsgesellschaft durch Erregen von Lärm oder Unordnung oder auf

ähnliche Weise stört, oder wer an einem zum Gottesdienste bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt.

Dem Gottesdienste stehen einzelne gottesdienstliche Handlungen gleich.

§ 169 Störung einer Bestattungsfeier. Wer eine Bestattungsfeier mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt verhindert, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Ebenso wird bestraft, wer absichtlich eine Bestattungsfeier durch Erregen von Lärm oder Unordnung oder auf ähnliche Weise stört.

§ 170 Störung der Totenruhe. Wer einen Leichnam oder Teile eines Leichnams oder die Asche eines Verstorbenen aus dem Gewahrsam des Berechtigten wegnimmt, oder wer daran oder an der Beisetzungsstätte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bestraft.

11. Abschnitt. Meineid und falsche Aussage

§ 171 Meineid, Fahrlässiger Falscheid. Wer vor einer Behörde einen falschen Eid schwört oder unter Eid eine falsche Angabe macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Einem Eide steht die Berufung auf einen früheren Eid und bei Personen, die von der Verpflichtung zur Eidesleistung befreit sind, die an Stelle des Eides zugelassene Bezeugung gleich.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 172 Falsche Versicherung an Eides Statt. Wer vor einer Behörde eine falsche Versicherung an Eides Statt abgibt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Der Versicherung steht die Berufung auf eine frühere Versicherung an Eides Statt gleich.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 173 Verleitung zum Meineid. Wer einen anderen zu einem Meineid zu verleiten sucht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer einen anderen zur vorsätzlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt zu verleiten sucht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Verhindert der Täter aus freien Stücken den Meineid oder die Abgabe der falschen Versicherung an Eides Statt, so wird er straffrei.

§ 174 Herbeiführung eines falschen Eides. Wer bewirkt, daß ein anderer, ohne vorsätzlich zu handeln, vor einer Behörde einen falschen Eid leistet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer bewirkt, daß ein anderer, ohne vorsätzlich zu handeln, vor einer Behörde eine falsche Versicherung an Eides Statt abgibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 175 Falsche uneidliche Aussage. Wer als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich falsch aussagt, obwohl er von der Behörde auf die Strafbarkeit falscher uneidlicher Aussagen hingewiesen worden ist, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.

§ 176 Zuständigkeit der Behörde. In den Fällen des § 171 Abs. 1 und des § 174 Abs. 1 ist die Tat nur strafbar, wenn die Behörde, vor welcher der Eid geleistet worden ist oder werden soll, zur Abnahme von Eiden zuständig war oder ist.

In den Fällen des § 172, des § 173 Abs. 2 und des § 174 Abs. 2 ist die Tat nur strafbar, wenn die Behörde, bei der die Versicherung abgegeben worden ist oder werden soll, zur Abnahme eidestattlicher Versicherungen zuständig war oder ist.

Im Falle des § 175 ist die Tat nur strafbar, wenn die Behörde, vor der die falsche Aussage gemacht wird, zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zuständig ist.

§ 177 Fälschung von Beweismitteln. Wer, abgesehen von den Fällen der Urkundenfälschung und der Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen, ein Beweismittel in der Absicht fälscht oder verfälscht, daß davon in einem Rechtsverfahren vor einer Behörde Gebrauch gemacht werde, oder wer von einem falschen oder verfälschten Beweismittel in einem Rechtsverfahren vor einer Behörde Gebrauch macht, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 178 Unterdrückung von Beweismitteln. Wer, abgesehen von den Fällen der Urkundenunterdrückung, ein Beweismittel, das zur Verwendung in einem Rechtsverfahren vor einer Behörde bestimmt ist und über das er nicht allein verfügen darf, in der Absicht vernichtet, beschädigt, beseitigt oder unterdrückt, zu verhindern, daß davon in dem Verfahren Gebrauch gemacht werde, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 179 Tätige Reue. Wenn der Täter in den Fällen der §§ 171, 172, 175 die falsche Erklärung oder Aussage aus freien Stücken bei der Behörde,

bei der sie abgegeben ist oder die sie im Verfahren zu würdigen hat, oder bei einem Amtsgerichte widerruft oder in den Fällen der §§ 177, 178 der Behörde die Fälschung oder Verfälschung des Beweismittels oder die durch die Vernichtung, Beschädigung, Beseitigung oder Unterdrückung des Beweismittels verheimlichte Tatsache aufdeckt, so kann das Gericht die Strafe nach freiem Ermessen mildern.

Diese Vorschrift gilt nicht, wenn zur Zeit des Widerrufs oder der Aufdeckung die Entscheidung oder Verfügung schon getroffen oder aus der Tat schon ein Rechtsnachteil für einen anderen entstanden ist.

12. Abschnitt. Schädigung der Rechtspflege

§ 180 Falsche Anschuldigung. Wer einen anderen bei einer Behörde oder bei einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Beamten wider besseres Wissen einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren gegen ihn herbeizuführen, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Wer ohne Verdächtigung eines anderen wider besseres Wissen einer Behörde die Begehung einer strafbaren Handlung vortäuscht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 181 Parteiverrat. Wer als Rechtsanwalt oder als Rechtsbeistand, der geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgt, eine ihm anvertraute Rechtssache wissentlich zum Nachteil seines Auftraggebers führt, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

13. Abschnitt. Vorbereitung strafbarer Handlungen, Begünstigung, Strafvereitelung

§ 182 Verleiten und Erbieten zu Verbrechen. Wer einen anderen zu einem Verbrechen zu verleiten sucht oder sich auf das Ansinnen eines anderen zu einem Verbrechen bereit erklärt, wird mit Gefängnis bestraft. Ebenso wird bestraft, wer sich zu einem Verbrechen erbietet oder ein solches Erbieten annimmt.

§ 183 Komplott und Bande. Wer mit einem anderen ein Verbrechen verabredet, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer sich mit einem anderen zu fortgesetzter Begehung von Verbrechen verbindet, die im einzelnen noch nicht bestimmt sind.

Nach diesen Vorschriften wird nicht bestraft, wer aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt und den beabsichtigten Erfolg abwendet. § 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 184 Unterlassene Verbrechensanzeige. Wer von dem Vorhaben eines Verbrechens des Hochverrats, des Landesverrats oder eines Angriffs gegen verfassungsmäßige Körperschaften, eines Verbrechens der Geldfälschung oder eines gemeingefährlichen Verbrechens, eines Verbrechens der Tötung oder der Körperverletzung, eines Verbrechens des Frauenhandels oder des Kinderhandels, eines Verbrechens des Diebstahls oder des Raubes zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird, wenn das Verbrechen versucht oder vollendet worden ist, mit Gefängnis bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Wer die Anzeige fahrlässig unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Strafbarkeit ist unabhängig von der Strafbarkeit dessen, der das Verbrechen versucht oder vollendet hat.

Hat sich der zur Anzeige Verpflichtete ernstlich bemüht, das Verbrechen oder, wenn dieses zu der Zeit, zu der er von dem Vorhaben Kenntnis erlangt, schon ausgeführt worden war, den Erfolg auf andere Weise als durch Anzeige abzuwenden, so kann das Gericht von Strafe absehen; hat er das Verbrechen oder den Erfolg abgewendet, so ist er straffrei.

§ 185 Begünstigung. Wer einem anderen, der ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, in der Absicht Beistand leistet, ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht schwerer sein als die für das Verbrechen oder Vergehen angedrohte Strafe.

Die Strafbarkeit ist unabhängig von der Strafbarkeit dessen, der das Verbrechen oder Vergehen begangen hat.

Ist das Verbrechen oder Vergehen nur auf Verlangen oder mit Zustimmung des Verletzten verfolgbar, so kann wegen der Begünstigung nur gestraft werden, wenn das Verlangen gestellt oder die Zustimmung erteilt worden ist.

§ 186 Strafvereitelung. Wer wissentlich die Bestrafung eines anderen wegen eines von diesem begangenen Verbrechens oder Vergehens ganz oder zum Teil vereitelt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht schwerer sein als die für das Verbrechen oder Vergehen angedrohte Strafe.

Ebenso wird bestraft, wer wissentlich die Unterbringung eines anderen in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt, in der Sicherungsverwahrung oder in einem Arbeitshause ganz oder zum Teil vereitelt.

Der Versuch ist strafbar. Wird die Tat zugunsten eines Angehörigen begangen, so kann das Gericht von Strafe absehen.

14. Abschnitt. Urkundenfälschung

§ 187 Urkundenfälschung. Wer eine Urkunde in der Absicht fälscht oder verfälscht, daß sie im Rechtsverkehre zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werde, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer von einer falschen oder verfälschten Urkunde im Rechtsverkehre zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache Gebrauch macht. Der Versuch ist strafbar. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§ 188 Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen. Wer ein öffentliches Beglaubigungszeichen fälscht oder verfälscht oder einem echten öffentlichen Beglaubigungszeichen eine andere Sache unterschiebt in der Absicht, daß von der Sache im Rechtsverkehre Gebrauch gemacht werde, als wäre das Beglaubigungszeichen oder die Sache echt, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer von einer mit einem falschen oder verfälschten öffentlichen Beglaubigungszeichen versehenen oder von einer einem echten öffentlichen Beglaubigungszeichen untergeschobenen Sache im Rechtsverkehre Gebrauch macht, als wäre das Zeichen oder die Sache echt.

Der Versuch ist strafbar. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§ 189 Urkundenunterdrückung. Wer eine Urkunde, über die er nicht allein verfügen darf, in der Absicht vernichtet, beschädigt, beseitigt oder unterdrückt, zu verhindern, daß sie im Rechtsverkehre zum Beweis eines Rechtes, Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werde, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 190 Gebrauch fremder Ausweise. Wer von einem Ausweispapier, das für einen anderen ausgestellt ist, im Rechtsverkehre Gebrauch macht, als wäre es für ihn ausgestellt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer ein Ausweispapier, das für ihn ausgestellt ist, einem anderen in der Absicht überläßt, daß er im Rechtsverkehre davon Gebrauch mache, als wäre es für ihn ausgestellt.

Den Ausweispapieren stehen Zeugnisse und andere Urkunden gleich, die im Verkehr als Ausweis verwendet zu werden pflegen.

§ 191 Vorbereitung der Fälschung öffentlicher Urkunden oder Beglaubigungszeichen. Wer zum Zwecke der Fälschung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden oder Beglaubigungszeichen Formen oder andere Gerätschaften, die zur Herstellung solcher Urkunden oder Beglaubigungszeichen geeignet sind, oder Abdrücke, die mit solchen Gerätschaften hergestellt sind, oder Vordrucke für öffentliche Urkunden oder Beglaubigungszeichen anfertigt, sich verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer zum Zwecke der Fälschung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden oder Beglaubigungszeichen Papier anfertigt, sich verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt, das einer zur Herstellung öffentlicher Urkunden oder Beglaubigungszeichen bestimmten Papierart gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist.

Die Gerätschaften, Abdrücke, Vordrucke und das Papier können eingezogen werden, auch wenn sie nicht dem Täter gehören.

§ 192 Ausstellen unrichtiger ärztlicher Zeugnisse. Wer bei berufsmäßiger Ausübung der Heilkunde, Krankenpflege oder Geburtshilfe ein unrichtiges Zeugnis zum Gebrauch im Rechtsverkehr ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer von einem solchen unrichtigen Zeugnis im Rechtsverkehr in der Absicht Gebrauch macht, einen anderen über die beurkundete Tatsache zu täuschen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 193 Grenzverrückung. Wer einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Zeichen in der Absicht, daß davon im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechts Gebrauch gemacht werde oder nicht Gebrauch gemacht werden könne, unrichtig setzt, an eine unrichtige Stelle rückt, beseitigt oder unkenntlich macht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

15. Abschnitt. Falschmünzerei

§ 194 Geldfälschung. Wer Geld in der Absicht fälscht oder verfälscht, es als echt in Verkehr zu bringen, oder wer sich in dieser Ab-

sicht falsches oder verfälschtes Geld verschafft, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer falsches oder verfälschtes Geld in Verkehr bringt.

§ 195 Geldverringering. Wer Metallgeld in der Absicht verringert, es als vollwertig in Verkehr zu bringen, oder wer sich verringertes Geld in dieser Absicht verschafft, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer verringertes Geld als vollwertig in Verkehr bringt. Der Versuch ist strafbar. Wer die Tat gewerbsmäßig begeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 196 Weitergabe falschen oder verringerten Geldes. Wer falsches, verfälschtes oder verringertes Geld, das als echt oder vollwertig eingenommen worden ist, in der Absicht, den durch die Einnahme entstandenen Schaden von sich oder einem anderen abzuwälzen, als echt oder vollwertig weitergibt wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 197 Wertzeichenfälschung. Wer inländische oder ausländische amtliche Wertzeichen oder Wertmarken in der Absicht, daß sie als echt verwendet werden, fälscht oder verfälscht, oder wer sich in dieser Absicht falsche Zeichen oder Marken dieser Art verschafft, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer falsche oder verfälschte Zeichen oder Marken dieser Art als echt verwendet, feilhält oder in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Als amtliche Wertzeichen gelten auch Stempelabdrücke, die auf Postsendungen zur Freimachung angebracht werden.

§ 198 Wiederverwenden von Wertzeichen. Wer bereits verwendete inländische oder ausländische amtliche Wertzeichen oder Wertmarken als gültig wiederverwendet oder in der Absicht, daß sie als gültig wiederverwendet werden, sich verschafft, feilhält oder in Verkehr bringt, oder wer in gleicher Absicht auf solchen Zeichen oder Marken den Entwertungsstempel oder das Entwertungszeichen entfernt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar. In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.

§ 199 Vorbereitung der Geld- oder Wertzeichenfälschung. Wer zum Zecke einer Geldfälschung, Geldverringering oder Wertzeichenfälschung Formen oder andere Gerätschaften, die zur Herstellung von

Geld oder von Wertzeichen oder Wertmarken der im § 197 bezeichneten Art oder zur Geldverringerung geeignet sind, oder mit solchen Gerätschaften hergestellte Abdrücke anfertigt, sich verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer zum Zwecke einer Geldfälschung oder einer Wertzeichenfälschung Papier anfertigt, sich verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt, das einer Papierart gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist, die zu Herstellung von Geld oder Wertzeichen oder Wertmarken der im § 197 bezeichneten Art bestimmt ist.

§ 200 Einziehung. Falsches, verfälschtes oder verringertes Geld sowie die falschen wiederverwendeten oder zur Wiederverwendung bestimmten Wertzeichen oder Wertmarken der im § 197 bezeichneten Art sind einzuziehen, auch wenn sie nicht dem Täter gehören.

Das gleiche gilt für Gerätschaften, Abdrücke und Papier der im § 199 bezeichneten Art.

Hat der Eigentümer des Geldes an der Tat nicht teilgenommen, so ist das Geld nur unbrauchbar zu machen.

Sind wegen Hinterziehung von Abgaben oder Gebühren Strafen verwirkt, so werden sie neben den in den §§ 197 bis 199 vorgesehenen Strafen verhängt.

§ 201 Geld. Geld im Sinne dieses Gesetzes ist inländisches und ausländisches Geld, gleichviel aus welchem Stoff es hergestellt ist.

Dem Gelde stehen gleich Banknoten, Schuldverschreibungen, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, Aktien, Interims-, Zins-, Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine, soweit diese Papiere auf den Inhaber und auf einen Aussteller lauten, der zur Ausgabe berechtigt ist.

16. Abschnitt. Gemeingefährliche Handlungen, Störung des öffentlichen Verkehrs

§ 202 Brandstiftung. Wer an einer fremden Sache eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer eine eigene Sache oder eine Sache eines anderen mit dessen Einwilligung in Brand setzt und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt.

§ 203 Strandung. Wer ein Schiff zum Sinken oder Stranden bringt und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer durch giftige Gase eine Gemeingefahr herbeiführt.

§ 204 Herbeiführung einer Überschwemmung oder Explosion. Wer eine Überschwemmung oder Explosion verursacht und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer durch giftige Gase eine Gemeingefahr herbeiführt.

§ 205 Brunnenvergiftung. Wer Wasser, das zum Gebrauch von Menschen dient, in Brunnen, Leitungen oder Behältern vergiftet oder verunreinigt und dadurch Gefahr für Menschenleben oder die Gesundheit von Menschen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 206 Störung der Sicherheit des Eisenbahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs. Wer die Sicherheit des Betriebs einer Eisenbahn, der Schifffahrt oder der Luftfahrt durch Beschädigen, Zerstören oder Beseitigen von Anlagen, Beförderungsmitteln oder Gegenständen, die dem Eisenbahn-, Schiffs- oder Luftverkehre dienen, durch Bereiten von Hindernissen auf der Fahr- oder Flugbahn, durch falsche Zeichen oder Signale oder dadurch, daß er bei Versehung des Dienstes seine dienstlichen Obliegenheiten verletzt, stört und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 207 Störung der Verkehrssicherheit auf Straßen. Wer die Sicherheit des Betriebs einer Straßenbahn durch Beschädigen, Zerstören oder Beseitigen von Anlagen, Beförderungsmitteln oder Gegenständen, die dem Straßenbahnverkehre dienen, durch Bereiten von Hindernissen auf der Fahrbahn, durch falsche Zeichen oder Signale oder dadurch, daß er bei Versehung des Dienstes seine dienstlichen Obliegenheiten verletzt, stört und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer durch Beschädigen oder Zerstören einer Brücke, einer Straße oder eines Weges die Sicherheit des Straßenverkehrs stört und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt.

Der Versuch ist strafbar.

§ 208 Beschädigung von Wasserbauten. Wer Wasserbauten, Wasserleitungen, Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse oder Anlagen zur Erfassung von Naturkräften beschädigt, zerstört oder beseitigt und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 209 Beseitigung von Sicherheitsvorrichtungen in gefährlichen Betrieben. Wer in Fabriken oder anderen Betrieben oder an Maschinen eine dem Schutze des Lebens der Arbeiter dienende Vorrichtung beschädigt, zerstört, beseitigt oder sonst unbrauchbar macht, außer Tätigkeit setzt oder vorschriftswidrig nicht anbringt und dadurch Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 210 Besonders schwere Fälle. In besonders schweren Fällen ist die Strafe bei den in den §§ 202 bis 206 bezeichneten Verbrechen Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, bei den in den §§ 207 bis 209 bezeichneten Vergehen Zuchthaus.

§ 211 Todesfolge. Stirbt ein Mensch infolge einer der in den §§ 202 bis 209 mit Strafe bedrohten Handlungen (§ 15), so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslanges Zuchthaus.

§ 212 Fahrlässige Begehung. Wer fahrlässig eine der in den §§ 202 bis 208 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 213 Freiwillige Schadensverhütung. Verhütet der Täter in den Fällen der §§ 202 bis 209, 212 aus freien Stücken, daß aus der Tat ein Schaden entsteht, so kann die Strafe nach freiem Ermessen gemildert werden; das Gericht kann auch von Strafe absehen.

§ 214 Verhinderung eines lebenswichtigen Betriebs. Wer den Betrieb dem öffentlichen Verkehre dienender Eisenbahnen, Schiffahrts- oder Luftfahrtsunternehmungen, der Post, einer zur öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienenden Anstalt oder einer staatlichen Anstalt, die der Landesverteidigung dient, dadurch verhindert oder stört, daß er Bestandteile oder Zubehör beschädigt, zerstört, beseitigt oder verändert, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§ 215 Verhinderung des Betriebs einer Telegraphenanlage. Wer den Betrieb einer öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen-, Fernsprech- oder Rohrpostanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Bestandteile oder Zubehör beschädigt, zerstört, beseitigt oder verändert, wird mit Gefängnis bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 216 Schiffsgefährdung durch Bannware. Wer ohne Wissen des Reeders oder des Schiffers oder wer als Schiffer gegen den Willen des Reeders Sachen, deren Beförderung Schiff oder Ladung der Gefahr einer Beschlagnahme oder Einziehung aussetzt, an Bord eines deutschen Seeschiffes bringt oder nimmt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Einem deutschen Seeschiff steht ein ausländisches Seeschiff gleich, wenn es ganz oder zum Teil im Inland beladen worden ist.

§ 217 Verletzung von Regeln der Baukunst. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Baues gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst handelt und dadurch Gefahr für Menschenleben oder für die Gesundheit von Menschen herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 218 Verletzung von Schutzmaßregeln gegen Seuchen. Wer eine Schutzmaßregel verletzt, die durch Gesetz oder durch die zuständige Behörde angeordnet ist, um das Einschleppen oder Verbreiten einer übertragbaren menschlichen Krankheit oder einer Tier- oder Pflanzenseuche zu verhüten, wird mit Gefängnis bestraft.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.

§ 219 Nichterfüllung von Lieferungsverträgen. Wer in Zeiten gemeiner Not einen mit einer Behörde geschlossenen Vertrag über Lieferung oder Beförderung von Lebens- oder sonstigen Unterhaltsmitteln, die zur Abwendung, Beseitigung oder Linderung gemeiner Not erforderlich sind, nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Ebenso werden Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigte des zur Lieferung oder Beförderung Verpflichteten bestraft, die durch Verletzung ihrer Vertragspflicht die Erfüllung oder die gehörige Erfüllung vereiteln.

§ 220 Unterlassene Hilfeleistung. Wer bei einer Gemeingefahr der polizeilichen Aufforderung zur Hilfeleistung nicht nachkommt, obwohl er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung sonstiger wichtiger Interessen genügen kann, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

17. Abschnitt. Tötung

§ 221 Mord. Wer einen anderen tötet, wird mit dem Tode bestraft.

§ 222 Totschlag. Wer sich durch Jähzorn oder entschuldbare heftige Gemütsbewegung zur Tötung eines anderen hinreißen läßt, wird mit Zuchthaus bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslanges Zuchthaus.

§ 223 Tötung auf Verlangen. Wer einen anderen auf dessen ausdrückliches und ernstliches Verlangen tötet, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 224 Verleitung zum Selbstmord. Wer einen anderen verleitet, sich selbst zu töten, wird, wenn der andere sich tötet oder zu töten versucht, mit Gefängnis bestraft.

§ 225 Kindestötung. Eine Mutter, die ihr Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, wird mit Gefängnis bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§ 226 Aufforderung zum Morde. Wer öffentlich zu einem Morde auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 227 Verabredung eines Mordes. Wer einen Mord mit einem anderen verabredet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Wegen Verabredung eines Mordes wird nicht bestraft, wer aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt und die Vollendung des Mordes abwendet. § 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 228 Abtreibung. Eine Frau, die ihre Frucht im Mutterleibe oder durch Abtreibung tötet oder die Tötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird ein anderer bestraft, der eine Frucht im Mutterleibe oder durch Abtreibung tötet.

Der Versuch ist strafbar. In besonders leichten Fällen kann das Gericht, auch wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 4 nicht vorliegen, von Strafe absehen.

Wer die in Abs. 2 bezeichnete Tat ohne Einwilligung der Schwangeren oder gewerbsmäßig begeht, wird mit Zuchthaus bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einer Schwangeren ein Mittel oder Werkzeug zur Abtreibung der Frucht gewerbsmäßig verschafft.

§ 229 Ankündigung von Abtreibungsmitteln. Wer öffentlich zu Zwecken der Abtreibung (§ 228) dazu bestimmte Mittel, Werkzeuge oder Verfahren ankündigt oder anpreist oder solche Mittel oder Werkzeuge an einem allgemein zugänglichen Orte ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Weise seine eigenen oder fremde Dienste zur Vornahme oder Erleichterung von Abtreibungen anbietet.

§ 230 Aussetzung. Wer einen anderen aussetzt und dadurch in eine hilflose Lage bringt, die sein Leben gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für dessen Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme er zu sorgen hat, in einer hilflosen Lage läßt, die sein Leben gefährdet.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.

§ 231 Lebensgefährdung. Wer wissentlich und gewissenlos einen anderen in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 232 Fahrlässige Tötung. Wer fahrlässig den Tod eines anderen verursacht, wird mit Gefängnis bestraft.

Die Einziehung (§ 60) ist zulässig.

18. Abschnitt. Körperverletzung

§ 233 Körperverletzung. Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.

§ 234 Schwere Körperverletzung. Stirbt der Verletzte (§ 15), so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Die gleiche Strafe tritt ein, wenn der Verletzte in Lebensgefahr gerät, verstümmelt, dauernd und auffallend entstellt wird, im Gebrauch seines Körpers oder seiner Geisteskräfte längere Zeit bedeutend beeinträchtigt wird oder in eine gefährliche oder langdauernde Krankheit verfällt (§ 15).

§ 235 Gefährliche Körperverletzung. Wer eine Körperverletzung in einer Weise begeht, die geeignet ist, eine der im § 234 Abs. 2 bezeichneten Folgen herbeizuführen, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 236 Absichtliche schwere Körperverletzung. Wer durch Körperverletzung absichtlich eine der im § 234 Abs. 2 bezeichneten Folgen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Stirbt der Verletzte (§ 15), so ist die Strafe Zuchthaus.

§ 237 Mißhandlung. Wer einen anderen mißhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.

§ 238 Ärztliche Eingriffe. Eingriffe und Behandlungsweisen, die der Übung eines gewissenhaften Arztes entsprechen, sind keine Körperverletzungen oder Mißhandlungen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 239 Einwilligung des Verletzten. Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten vornimmt, wird nur bestraft, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

§ 240 Körperverletzung und Mißhandlung an Kindern, Jugendlichen oder Wehrlosen. Wer an Kindern, Jugendlichen oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlosen, die seiner Fürsorge oder Obhut unterstehen oder seinem Hausstand angehören, oder die der Fürsorgepflichtige seiner Gewalt überlassen hat, grausam oder in der Absicht, sie zu quälen, eine Körperverletzung oder Mißhandlung begeht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§ 241 Raufhandel. Wer sich an einer Schlägerei oder an einem Angriff mehrerer beteiligt, wird schon wegen dieser Beteiligung mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, wenn durch die Schlägerei oder den Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 234 Abs. 2) verursacht wird.

Wer ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, ist straffrei.

§ 242 Waffengebrauch bei Schlägereien. Wer sich bei einer Schlägerei oder bei einem Angriff einer Waffe, insbesondere eines Messers, bedient, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Waffe kann eingezogen werden, auch wenn sie nicht dem Täter gehört.

§ 243 Fahrlässige Körperverletzung. Wer fahrlässig eine Körperverletzung begeht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.

Die Einziehung (§ 60) ist zulässig.

§ 244 Verfolgung auf Verlangen. In den Fällen der §§ 233, 237, 243 wird die Tat nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt. Eines Verlangens bedarf es nicht, wenn die Tat in oder bei Ausübung eines Amtes oder in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes begangen worden ist.

19. Abschnitt. Zweikampf

§ 245 [Austragung des Zweikampfes] Der Zweikampf mit tödlichen Waffen wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Hat der Zweikampf den Tod des Gegners zur Folge (§ 15), so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahre.

Kartellträger, die ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Mitglieder eines Ehrengerichts, Sekundanten sowie die zugezogenen Zeugen und Ärzte sind straffrei.

§ 246 Übertretung der Kampfregeln. Wer bei einem Zweikampf den Gegner durch vorsätzliche Übertretung der vereinbarten oder hergebrachten Kampfregeln tötet oder körperlich verletzt, wird, soweit nicht § 245 eine schwerere Strafe androht, nach den Vorschriften über Tötung oder Körperverletzung bestraft.

§ 247 Herausforderung zum Zweikampf. Wer einen anderen zum Zweikampf herausfordert oder eine Herausforderung zum Zweikampf annimmt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Herausforderung und die Annahme werden straflos, wenn einer der Gegner den Zweikampf vor Beginn freiwillig aufgibt.

§ 248 Anreizung zum Zweikampf. Wer einen anderen dadurch, daß er ihm Verachtung bezeigt oder androht, oder in ähnlicher Weise zu einem Zweikampf mit einem Dritten anreizt, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer öffentlich einem anderen Verachtung bezeigt, weil dieser eine Herausforderung zum Zweikampf unterlassen oder nicht angenommen hat.

20. Abschnitt. Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit oder Sicherheit

§ 249 **Freiheitsberaubung.** Wer einen anderen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.

§ 250 **Frauenraub.** Wer eine Frau in der Absicht, sie zur Ehe oder zur Unzucht zu bringen, mit Gewalt, gefährlicher Drohung oder List entführt, oder wer in gleicher Absicht eine Frau entführt, die bewußtlos, geisteskrank oder wegen Geistesschwäche oder aus einem anderen Grunde zum Widerstand unfähig ist, wird mit Gefängnis bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Die Tat wird nur mit Zustimmung der Verletzten verfolgt.

Hat der Täter oder ein Teilnehmer die Entführte geheiratet, so wird die Tat nur verfolgt, wenn die Ehe für nichtig erklärt worden ist.

§ 251 **Hausfriedensbruch.** Wer in eine Wohnung, einen Geschäftsraum oder ein befriedetes Besitztum, in ein Schiff oder in einen abgeschlossenen Raum, der zum öffentlichen Dienste oder Verkehr bestimmt ist, gegen den Willen des Berechtigten eindringt oder sich, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf wiederholte Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Wendet der Täter Gewalt an oder droht er mit Gewalt, so ist die Strafe Gefängnis. Der Versuch ist strafbar.

Die Tat wird nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt.

In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.

§ 252 **Bedrohung.** Wer einen anderen mit einem Verbrechen bedroht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Tat wird nur auf Verlangen des Bedrohten verfolgt.

§ 253 **Nötigung.** Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen einen anderen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bestraft, gleichviel, ob das angedrohte Übel den Bedrohten selbst oder einen seiner Angehörigen treffen soll.

§ 254 Ehrennötigung. Wer einen anderen durch Drohung mit einer Strafanzeige oder mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden, nötigt, sich einer gegen die guten Sitten verstößenden Zumutung zu fügen, wird mit Gefängnis bestraft, gleichviel, ob das angedrohte Übel den Bedrohten selbst oder einen seiner Angehörigen treffen soll.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

21. Abschnitt. Unzucht

§ 255 Nötigung zur Unzucht. Wer einen Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, sich zur Unzucht mißbrauchen zu lassen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 256 Notzucht. Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, sich zum außerehelichen Beischlaf mißbrauchen zu lassen, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 257 Schändung. Wer eine Frau, die bewußtlos, geisteskrank oder wegen Geistesschwäche oder aus einem anderen Grunde zum Widerstand unfähig ist, zur Unzucht mißbraucht, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 258 Schwere Schändung. Wer eine Frau, die bewußtlos, geisteskrank oder wegen Geistesschwäche oder aus einem anderen Grunde zum Widerstand unfähig ist, zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 259 Unzucht mit Kindern. Wer ein Kind, das noch nicht vierzehn Jahre als ist, zur Unzucht mißbraucht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 260 Schwere Folgen. Hat eine in den §§ 255 bis 259 mit Strafe bedrohte Handlung den Tod oder eine schwere Körperverletzung (§ 234 Abs. 2) oder die Ansteckung der Frau oder des Kindes mit einer Geschlechtskrankheit zur Folge (§ 15), so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslanges Zuchthaus.

§ 261 Verführung. Wer ein Mädchen unter sechzehn Jahren zum Beischlaf verführt, wird mit Gefängnis bestraft.

Die Tat wird nur mit Zustimmung der Verletzten verfolgt.

Hat der Verführer die Verführte geheiratet, so wird die Tat nur verfolgt, wenn die Ehe für nichtig erklärt worden ist.

§ 262 **Nötigung Abhängiger zum Beischlaf.** Wer eine Frau durch Mißbrauch ihrer durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründeten Abhängigkeit zum außerehelichen Beischlaf nötigt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Die Tat wird nur mit Zustimmung der Verletzten verfolgt.

Hat der Täter die Frau geheiratet, so wird die Tat nur verfolgt, wenn die Ehe für nichtig erklärt worden ist.

§ 263 **Blutschande.** Wer mit einem Verwandten absteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer mit einem Verwandten aufsteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Ebenso werden Geschwister sowie Verschwägte auf- und absteigender Linie bestraft, die miteinander den Beischlaf vollziehen.

Verwandte und Verschwägte, die zur Zeit der Tat noch jugendlich waren, sind straffrei, wenn sie zu der Tat verführt worden sind.

§ 264 **Unzucht mit minderjährigen Abkömmlingen.** Wer, abgesehen von den Fällen des § 263, mit einem minderjährigen Verwandten absteigender Linie Unzucht treibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 265 **Unzucht mit minderjährigen Pflegebefohlenen.** Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Vormünder und Pfleger, die mit ihrem minderjährigen Adoptivkind, Stiefkind, Pflegekind, Mündel oder Pflegling Unzucht treiben, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Ebenso werden Geistliche, Lehrer und Erzieher bestraft, die mit einem ihrer Erziehung oder ihrem Unterricht anvertrauten minderjährigen Schüler oder Zögling Unzucht treiben.

§ 266 **Unzucht unter Mißbrauch der Amtsstellung.** Ein Amtsträger, der mit jemandem unter Verletzung einer Obhutspflicht oder unter sonstigem Mißbrauch seiner Amtsstellung Unzucht treibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer in Gefangenen- oder anderen Verwahranstalten, in Erziehungs- oder Besserungsanstalten, in Anstalten für Kranke oder Hilfsbedürftige angestellt oder beschäftigt oder als Inhaber daran beteiligt ist und mit einer Frau oder einem Jugendlichen Unzucht treibt, die in die Anstalt aufgenommen sind und unter seiner Aufsicht, Obhut oder Behandlung stehen.

§ 267 Unzucht zwischen Männern. Ein Mann, der mit einem andern Mann eine beischlafähnliche Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis bestraft.

Ein erwachsener Mann, der einen männlichen Jugendlichen verführt, mit ihm Unzucht zu treiben, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Ebenso wird ein Mann bestraft, der mit einem Manne gewerbsmäßig oder unter Mißbrauch einer durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründeten Abhängigkeit Unzucht treibt. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§ 268 Öffentliche Vornahme unzüchtiger Handlungen. Wer öffentlich und unter Umständen, unter denen sein Verhalten geeignet ist, Ärgernis zu erregen, eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 269 Unzüchtige Schriften und Abbildungen. Wer eine unzüchtige Schrift, Abbildung oder andere Darstellung feilhält, verkauft, verteilt oder sonst verbreitet oder sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt, sich verschafft, vorrätig hält, ankündigt oder anpreist, oder wer sie an einem allgemein zugänglichen Orte ausstellt, anschlägt oder vorführt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer eine Schrift, Abbildung oder andere Darstellung, die unzüchtig oder doch geeignet ist, das Geschlechtsgefühl der Jugend zu überreizen oder irrezuleiten, einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt anbietet, überläßt oder vorführt.

§ 270 Sachen zu unzüchtigem Gebrauche. Wer eine Sache, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt ist, öffentlich ankündigt oder anpreist oder an einem allgemein zugänglichen Orte ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer in einer Sitte oder Anstand verletzenden Weise ein Mittel, Werkzeug oder Verfahren, das zur Verhütung der Empfängnis oder zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dient, öffentlich ankündigt, anpreist oder ein solches Mittel oder Werkzeug an einem allgemein zugänglichen Orte ausstellt.

§ 271 Aufforderung zur Unzucht. Wer öffentlich in einer Sitte oder Anstand verletzenden oder andere belästigenden Weise zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer öffentlich eine Ankündigung erläßt, die bestimmt ist, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

22. Abschnitt. Kuppelei, Frauenhandel, Zuhälterei

§ 272 **Kuppelei.** Kuppelei begeht, wer durch seine Vermittlung oder durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet.

Als Kuppelei gilt insbesondere die Unterhaltung eines Bordells oder eines bordellartigen Betriebs.

§ 273 [**Ausbeutung**] Wer aus Eigennutz Kuppelei begeht, wird mit Gefängnis bestraft.

Wer einer Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, Wohnung gewährt, wird auf Grund des Abs. 1 nur dann bestraft, wenn damit ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist, oder ein Anwerben oder ein Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist.

§ 274 [**Kuppelei mit Minderjährigen**] Wer an einer Person, die noch nicht achtzehn Jahre alt ist, Kuppelei begeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer Kuppelei mit hinterlistigen Kunstgriffen begeht.

§ 275 [**Schwere Kuppelei**] Wer an seiner Ehefrau Kuppelei begeht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ebenso werden Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Großeltern und Pflegeeltern, Vormünder und Pfleger bestraft, die an ihrem Kinde, Adoptivkinde, Stiefkind, Enkel, Pflegekinde, Mündel oder Pflegling Kuppelei begehen, sowie Geistliche, Lehrer und Erzieher, die an einem ihrer Erziehung oder ihrem Unterricht anvertrauten Schüler oder Zögling Kuppelei begehen. Diese Vorschrift gilt nicht für die Duldung des Beischlafs zwischen Verlobten.

§ 276 **Frauenhandel. Kinderhandel.** Wer eine Frau oder eine Person, die noch nicht achtzehn Jahre alt ist, gewerbsmäßig der Unzucht zuführt oder die Zuführung gewerbsmäßig erleichtert, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer eine Frau oder eine Person, die noch nicht achtzehn Jahre alt ist, unter Verheimlichung seiner Absicht, sie der Unzucht zuzuführen, zum Verlassen der Heimat bestimmt oder aus ihrer Heimat wegbringt, oder wer eine solche Tat erleichtert.

§ 277 **Zuhälterei.** Ein Mann, der sich von einer Frau, die mit anderen Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres Gewinns aus der Unzucht ganz oder zum Teil unterhalten läßt oder eine solche Frau gewohnheitsmäßig

oder aus Eigennutz bei Ausübung der Unzucht schützt oder fördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

23. Abschnitt. Verbrechen und Vergehen gegen Ehe und Familie

§ 278 **Doppelehe.** Wer eine Ehe schließt, obwohl er verheiratet ist, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer mit jemandem eine Ehe schließt, obwohl dieser verheiratet ist.

Die Verjährung ruht, bis eine der beiden Ehen aufgelöst oder für nichtig erklärt wird.

§ 279 **Ehebetrug.** Wer bei Eingehung einer Ehe dem anderen Eheschließenden eine Tatsache verschweigt, welche die Ehe nichtig oder anfechtbar macht, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer einen anderen durch eine Täuschung, auf Grund deren die Ehe angefochten werden kann, dazu bestimmt, mit ihm die Ehe zu schließen.

Die Tat wird nur mit Zustimmung des Verletzten und nur dann verfolgt, wenn die Ehe auf Grund der verschwiegenen Tatsache oder der Täuschung für nichtig erklärt worden ist.

§ 280 **Ehebruch.** Wer die Ehe bricht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Tat wird nur auf Verlangen des verletzten Ehegatten und nur dann verfolgt, wenn die Ehe wegen Ehebruchs geschieden worden ist.

War zur Zeit der Tat die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben, so kann das Gericht von Strafe absehen.

§ 281 **Entziehung eines Minderjährigen aus der elterlichen Gewalt.** Wer einen Minderjährigen dem entzieht, dem die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht, wird mit Gefängnis bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Die Tat wird nur mit Zustimmung des Verletzten verfolgt.

Ist die Tat durch Entführung einer Minderjährigen begangen, so wird sie nicht verfolgt, wenn der Täter oder ein Teilnehmer die Entführte geheiratet hat, es sei denn, daß die Ehe für nichtig erklärt worden ist.

§ 282 **Verletzung der Unterhaltungspflicht.** Wer sich böswillig einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht derart entzieht, daß der notwendige Unterhalt des Unterhaltsberechtigten ohne öffentliche Hilfe oder die Hilfe

anderer gefährdet wäre, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

Hat die Tat den Selbstmord oder die Tötung des Unterhaltsberechtigten oder die Tötung des Kindes, für das der Unterhaltsberechtigte zu sorgen hatte, oder den Versuch einer solchen Handlung zur Folge (§ 15), so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

§ 283 Kindesweglegung. Wer ein Kind, für dessen Person er zu sorgen hat, in der Absicht weglegt oder verläßt, sich seiner zu entledigen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 284 Personenstands Fälſchung. Wer den Personenstand eines anderen fälscht oder unterdrückt, insbesondere ein Kind unterschreibt, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

24. Abschnitt. Beleidigung und Verletzung fremder Geheimnisse

§ 285 Üble Nachrede. Wer über einen anderen eine ehrenrührige Tatsache behauptet oder verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.

Ist die Tatsache erweislich wahr, so ist die Tat als üble Nachrede nicht strafbar. Die Behauptung oder Mitteilung, daß jemand etwas Strafbares begangen habe, gilt als erwiesen, wenn er wegen der Tat rechtskräftig verurteilt ist. Ist er rechtskräftig freigesprochen, weil er die Tat nicht begangen habe oder nicht überführt sei, so gilt die Behauptung oder Mitteilung als widerlegt.

Betrifft die Tatsache Angelegenheiten des Privat- oder Familienlebens, die das öffentliche Interesse nicht berühren, so ist es für die Strafbarkeit unerheblich, ob sie wahr oder unwahr ist, wenn sie aus Gewinnsucht oder bloß in der Absicht zu schmähen öffentlich behauptet oder verbreitet worden ist.

§ 286 Wahrnehmung berechtigter Interessen. Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen sowie Äußerungen, durch die jemand eine Rechtspflicht erfüllt oder ein Recht ausübt, sind als üble Nachrede nicht strafbar.

Das gleiche gilt, wenn der Täter zur Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen oder privaten Interesses handelt und dabei die einander gegenüberstehenden Interessen pflichtmäßig abgewogen hat.

§ 287 Verleumdung. Wer wider besseres Wissen über einen anderen eine ehrenrührige Tatsache behauptet oder verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

§ 288 Beleidigung. Wer einen anderen auf andere Weise als durch üble Nachrede oder Verleumdung beleidigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Vorschriften des § 286 gelten entsprechend.

In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.

Wer sich nur durch die gerechtfertigte Entrüstung über das unmittelbar vorausgegangene Benehmen eines anderen hinreißen läßt, ihn in einer nach den Umständen entschuldbaren Weise zu beleidigen, wird nicht bestraft.

§ 289 Vorwurf einer strafbaren Handlung. Wer einem anderen in der Absicht, ihn zu schmähen, eine strafbare Handlung oder eine Verurteilung zum Vorwurf macht, obwohl die Tat durch Verbüßung oder Erlaß der Strafe gesühnt ist, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 290 Strafantrag. Die Beleidigung (§§ 285, 287 bis 289) wird nur auf Verlangen des Beleidigten verfolgt.

Ist die Beleidigung gegen eine Behörde oder einen Beamten oder einen Soldaten während der Ausübung ihres Berufs oder in Beziehung auf den Beruf begangen, so wird die Tat mit Zustimmung des Vorgesetzten auch ohne Verlangen des Beleidigten verfolgt.

Ist ein Verstorbener beleidigt, so wird die Tat nur auf Verlangen seines Ehegatten oder eines Kindes und, wenn er weder Ehegatten noch Kinder hinterlassen hat oder wenn der Ehegatte und die Kinder vor Ablauf der Frist, innerhalb deren das Verlangen gestellt werden muß, gestorben sind, auf Verlangen seiner Eltern, Großeltern, Enkel oder Geschwister verfolgt.

§ 291 Urteilsbekanntmachung. Ist die Beleidigung (§§ 285, 287 bis 289) in einer Zeitung oder Zeitschrift erfolgt, so ist auf Antrag des Beleidigten oder der im § 290 Abs. 2, 3 bezeichneten Personen anzuordnen, daß das Urteil, und zwar mindestens der verfügende Teil, durch öffentliche Blätter bekanntgemacht wird; wenn möglich, ist das Urteil durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift, in demselben Teile und mit der gleichen Schrift bekanntzumachen, in der die Beleidigung erfolgt ist.

§ 292 Verletzung des Briefgeheimnisses. Wer einen nicht zu seiner Kenntnis bestimmten verschlossenen Brief oder ein anderes verschlos-

senes Schriftstück unbefugt öffnet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Tat wird nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt.

In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.

§ 293 Verrat von Privatgeheimnissen. Wer ohne besondere Befugnis ein Privatgeheimnis offenbart, das ihm bei berufsmäßiger Ausübung der Heilkunde, der Krankenpflege, der Geburtshilfe oder des Apothekergewerbes oder bei berufsmäßiger Beratung, Vertretung oder Verteidigung in Rechtsangelegenheiten kraft seines Berufs anvertraut oder zugänglich geworden ist, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Den Personen, die den Beruf selbständig ausüben, stehen ihre berufsmäßigen Gehilfen sowie Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen.

Wer ein Geheimnis zur Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen oder privaten Interesses offenbart und dabei die einander gegenüberstehenden Interessen pflichtmäßig abgewogen hat, ist nicht strafbar.

Die Tat wird nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt.

25. Abschnitt. Sachbeschädigung

§ 294 Sachbeschädigung. Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer eine fremde Sache in einer Weise unbrauchbar macht, daß sie der Verletzte nur mit erheblichem Aufwand an Arbeit, Kosten oder Zeit wieder brauchbar machen kann.

Die Tat wird nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt.

In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.

§ 295 Gemeinschädliche Sachbeschädigung. Wer die Sachbeschädigung (§ 294) begeht

1. an einer Sache, die den Gegenstand religiöser Verehrung bildet oder religiösen Gebrauche gewidmet ist,
2. an einem Grab, einer anderen Beisetzungsstätte oder einem Grabmal,
3. an einem öffentlichen Denkmal oder einem Erzeugnis der Natur oder menschlicher Tätigkeit, das aus wissenschaftlichen oder künstlerischen, landschaftlichen oder geschichtlichen Gründen behördlich unter Schutz gestellt worden ist,
4. an einem wissenschaftlichen oder künstlerischen, geschichtlichen oder gewerblichen Gegenstand, der in einer öffentlichen Sammlung aufbewahrt wird oder öffentlich aufgestellt ist,

5. an einem Gegenstand, der zum öffentlichen Nutzen dient,
wird mit Gefängnis bestraft.
Der Versuch ist strafbar.

26. Abschnitt. Diebstahl, Veruntreuung, Unterschlagung

§ 296 **Diebstahl.** Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sich oder einen dritten damit unrechtmäßig zu bereichern, wird wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 297 **Schwerer Diebstahl.** Wegen schweren Diebstahls wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft:

1. wer eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder in anderer Weise gegen Wegnahme besonders gesichert ist;
2. wer eine Sache aus unmittelbarem körperlichen Gewahrsam stiehlt;
3. er in oder aus Räumen oder Beförderungsmitteln eines dem öffentlichen Verkehre dienenden Unternehmens, insbesondere einer Eisenbahn oder der Post, eine Sache stiehlt, die dem Unternehmen zur Beförderung anvertraut ist oder die ein Fahrgast mit sich führt oder bei sich trägt;
4. wer stiehlt, indem er sich die durch Feuers- oder Wassersnot oder einen anderen Unfall hervorgerufene Bedrängnis eines anderen zunutze macht;
5. wer eine Sache von hohem Werte, insbesondere von hohem wissenschaftlichen oder künstlerischen, geschichtlichen oder gewerblichen Werte stiehlt, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung, in einem öffentlichen Gebäude oder an einem anderen öffentlichen Orte befindet;
6. wer aus einem religiösen Gebrauche dienenden Gebäude eine Sache stiehlt, die den Gegenstand religiöser Verehrung bildet oder religiösem Gebrauche gewidmet ist;
7. wer Maschinenbestandteile oder sonstige Betriebsmittel stiehlt, deren Wegnahme die gesicherte Fortführung des Betriebes erheblich gefährdet;
8. wer Sachen stiehlt, die einen Teil eines Gebäudes bilden oder in einem Gebäude zu dessen Ausstattung angebracht sind;
9. wer Sachen stiehlt, die zum öffentlichen Nutzen dienen.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§ 298 **Einbruch. Bewaffneter Diebstahl.** Wegen Einbruchs wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wer stiehlt, indem er in ein Gebäude oder eine Wohnung, einen Geschäftsraum, ein Schiff oder einen

anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, sich einschleicht, sich darin verborgen hält, oder wer in den Raum mit einem falschen Schlüssel, einem Dietrich oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Eröffnung bestimmten Werkzeug eindringt.

Ebenso wird bestraft, wer bei einem Diebstahl eine Waffe oder ein anderes Werkzeug oder Mittel bei sich führt, die dazu dienen sollen, einen persönlichen Widerstand zu überwinden, oder wer in Gesellschaft eines anderen stiehlt, der so ausgerüstet ist.

Wer die Tat zur Nachtzeit begeht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 299 Gewerbsmäßiger Diebstahl. Wer gewerbsmäßig stiehlt, wird bestraft:

für einen einfachen Diebstahl mit Zuchthaus bis fünf Jahren, für einen schweren Diebstahl mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren,

für einen Einbruch oder einen bewaffneten Diebstahl mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren.

§ 300 Veruntreuung. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache in der Absicht zueignet, sich oder einen Dritten damit unrechtmäßig zu bereichern, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht anvertrautes Gut, insbesondere Geld, verbraucht oder verausgabt.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§ 301 Unterschlagung. Wer sich, abgesehen von den Fällen der Veruntreuung, eine fremde bewegliche Sache in der Absicht zueignet, sich oder einen Dritten damit unrechtmäßig zu bereichern, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§ 302 Haus- und Familiendiebstahl. Ist der Verletzte ein Angehöriger oder der Vormund, Pfleger oder Erzieher des Täters, so wird der Diebstahl, die Veruntreuung oder die Unterschlagung nur mit seiner Zustimmung verfolgt.

Das gleiche gilt, wenn der Täter einer Person, mit der er in häuslicher Gemeinschaft lebt, oder seinem Lehrherrn Sachen von geringem Werte stiehlt, veruntreut oder unterschlägt.

In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.

§ 303 Entwendung. Wer aus Not Sachen von geringem Werte entwendet (§§ 296, 300, 301), wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer Nahrungs- oder Genußmittel oder Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in geringer Menge oder von geringem Werte zum alsbaldigen Verbrauch für sich oder seine Angehörigen entwendet.

Der Versuch ist strafbar.

Die Tat wird nur mit Zustimmung des Verletzten verfolgt.

In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.

Wer die Tat gegen seinen Ehegatten oder einen Verwandten absteigender Linie begeht, ist straffrei.

§ 304 Dauernde Entziehung von Sachen. Wer in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, eine fremde Sache einem anderen dauernd entzieht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Tat wird nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt.

In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.

27. Abschnitt. Raub, Erpressung

§ 305 Raub. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben einem anderen eine fremde bewegliche Sache in der Absicht wegnimmt oder abnötigt, sich oder einen Dritten damit unrechtmäßig zu bereichern, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer bei der Wegnahme einer fremden beweglichen Sache, mit der er sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern beabsichtigte, auf frischer Tat betroffen, Gewalt gegen eine Person anwendet oder mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht, um sich oder dem Dritten die weggenommene Sache zu erhalten.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

Stirbt der Verletzte (§ 15), so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslanges Zuchthaus.

§ 306 Erpressung. Wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmäßig zu bereichern, jemanden mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die für das Vermögen des Genötigten oder eines Dritten nachteilig ist, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

28. Abschnitt. Wucher

§ 307 **Geldwucher.** Wer die Zwangslage, den Leichtsinns, die Unerfahrenheit oder die Geistesschwäche eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten für ein Darlehn oder eine andere Leistung, die der Befriedigung eines Geldbedürfnisses des anderen dienen soll, für die Stundung einer Geldforderung oder die Vermittlung einer solchen Stundung einen Vermögensvorteil versprechen oder gewähren läßt, der in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung steht, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer wissentlich eine von ihm erworbene Forderung dieser Art in Kenntnis ihres wucherischen Ursprunges zu verwerten sucht.

Wer die Tat gewerbsmäßig begeht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 308 **Sachwucher.** Wer gewerbsmäßig die Zwangslage, den Leichtsinns, die Unerfahrenheit oder die Geistesschwäche eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten für eine Ware oder eine andere Leistung, die nicht der Befriedigung eines Geldbedürfnisses des anderen dienen soll und nicht in der Stundung einer Geldforderung oder der Vermittlung einer solchen Stundung besteht, einen Vermögensvorteil versprechen oder gewähren läßt, der in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung steht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer gewerbsmäßig eine von ihm erworbene Forderung dieser Art in Kenntnis ihres wucherischen Ursprunges zu verwerten sucht.

§ 309 **Verleitung Minderjähriger zum Schuldenmachen.** Wer aus Gewinnsucht den Leichtsinns oder die Unerfahrenheit eines Minderjährigen dazu ausbeutet, sich oder einem Dritten von dem Minderjährigen die Zahlung einer Geldsumme oder eine andere geldwerte Leistung versprechen oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung sicherstellen zu lassen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer eine von ihm erworbene Forderung dieser Art in Kenntnis ihres Ursprunges zu verwerten sucht.

Die Tat wird nur mit Zustimmung des Verletzten verfolgt.

29. Abschnitt. Betrug, Untreue

§ 310 **Betrug.** Wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmäßig zu bereichern, jemanden durch eine Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung bestimmt, die für das

Vermögen des Getäuschten oder eines Dritten nachtheilig ist, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Wer die Tat gewerbsmäßig begeht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 311 Versicherungsbetrug. Wer eine gegen Untergang, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl versicherte Sache in der Absicht zerstört, beschädigt oder beiseiteschafft, sich oder einem anderen die Versicherungssumme zu verschaffen oder den Versicherer zu schädigen, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§ 312 Notbetrug. Wer aus Not betrügt und dem andern nur einen geringen Nachteil zufügt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Tat wird nur mit Zustimmung des Verletzten verfolgt.

In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.

Wer die Tat gegen seinen Ehegatten oder einen Verwandten absteigender Linie begeht, ist straffrei.

§ 313 Erschleichung freien Zutritts. Wer die Beförderung durch eine Verkehrsanstalt, den Zutritt zu einer Veranstaltung oder Einrichtung oder die Leistung eines Automaten erschleicht, ohne das dafür festgesetzte Entgelt zu entrichten, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Tat wird nur mit Zustimmung des Verletzten verfolgt.

In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.

§ 314 Untreue. Wer die ihm durch Gesetz oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über das Vermögen eines anderen zu verfügen, wesentlich zum Nachteil des anderen mißbraucht, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 315 Betrug und Untreue gegen Angehörige. Ist der Verletzte ein Angehöriger oder der Vormund, Pfleger oder Erzieher des Täters, so wird der Betrug oder die Untreue nur mit seiner Zustimmung verfolgt.

Das gleiche gilt, wenn der Täter Betrug oder Untreue gegen eine Person, mit der er in häuslicher Gemeinschaft lebt, oder gegen seinen Lehrherrn begeht und der Nachteil für das Vermögen gering ist.

In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.

30. Abschnitt. Hehlerei

§ 316 Hehlerei. Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch strafbare Verletzung fremden Vermögens erlangt hat, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht, absetzt oder zum Absatz einer solchen Sache mitwirkt, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmäßig zu bereichern, den Erlös einer Sache, die jemand gestohlen oder sonst durch strafbare Verletzung fremden Vermögens erlangt hat, oder eine für den Erlöse angeschaffte andere Sache an sich bringt.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Ist die Sache durch Entwendung erlangt, so darf die Strafe nicht schwerer sein als die im § 303 angedrohte Strafe.

§ 317 Gewerbsmäßige Hehlerei. Wer die Hehlerei gewerbsmäßig begeht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 318 Fahrlässige Hehlerei. Wer beim Betriebe des Handels oder eines Gewerbes eine Sache, von der er aus Fahrlässigkeit nicht erkannt wird, daß sie ein anderer gestohlen oder sonst durch strafbare Verletzung fremden Vermögens erlangt hat, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht, absetzt oder zum Absatz einer solchen Sache mitwirkt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 319 Selbständige Strafbarkeit des Hehlers. Die Strafbarkeit des Hehlers (§§ 316 bis 318) ist unabhängig von der Strafbarkeit dessen, der die Sache gestohlen oder sonst durch strafbare Verletzung fremden Vermögens erlangt hat.

31. Abschnitt. Rechtsvereitelung

§ 320 Rechtsvereitelung. Wer seine eigene Sache ganz oder zum Teil zerstört oder einem anderen wegnimmt und dadurch die Ausübung eines Rechtes auf Befriedigung aus der Sache oder eines Nießbrauchs-, Nutznießungs-, Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrechts vereitelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die Handlung mit Einwilligung oder zugunsten des Eigentümers vornimmt. Der Versuch ist strafbar.

Die Tat wird nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt.

§ 321 Abhalten vom Bieten. Wer einem anderen in der Absicht, ihn von der Mitbewerbung bei einer öffentlichen Versteigerung oder bei einer öffentlichen Vergebung von Lieferungen oder Leistungen abzuhalten, ein Entgelt anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

32. Abschnitt. Glückspiel

§ 322 Veranstaltung öffentlicher Lotterien. Wer ohne behördliche Erlaubnis eine öffentliche Lotterie oder eine öffentliche Ausspielung von Sachen veranstaltet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 323 Öffentliches Glückspiel. Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glückspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt oder in seinen Räumen die öffentliche Veranstaltung eines Glückspiels duldet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Als öffentlich veranstaltet gelten auch Glückspiele in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, in denen Glückspiele gewohnheitsmäßig veranstaltet werden.

§ 324 [Beteiligung an öffentlichem Glückspiel] Wer sich an einem öffentlichen Glückspiel (§ 323) beteiligt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 325 Einziehung. In den Fällen der §§ 323, 324 sind die Spieleinrichtungen und das auf dem Spieltisch oder in der Bank befindliche Geld einzuziehen, wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Andernfalls können die Gegenstände eingezogen werden.

§ 326 Gewerbsmäßiges Glückspiel. Wer aus dem Glückspiel ein Gewerbe macht, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 327 Reichsverweisung. Gegen Ausländer, die auf Grund der §§ 323 bis 326 verurteilt werden, kann die Verweisung aus dem Reichsgebiet ohne Rücksicht auf Art und Höhe der Strafe zugelassen werden.

33. Abschnitt. Unberechtigtes Jagen und Fischen

§ 328 Unberechtigtes Jagen. Wer unter Verletzung fremden Jagdrechts dem Wild nachstellt oder sich Sachen aneignet, die dem Jagdrecht unterliegen, wird mit Gefängnis bestraft.

Wer die Tat gewerbsmäßig begeht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 329 Unberechtigtes Fischen. Wer unter Verletzung fremden Fischereirechts fischt, oder sich Sachen aneignet, die fremdem Fischereirecht unterliegen, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Wer die Tat gewerbsmäßig begeht, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 330 Zustimmung des Verletzten. In den Fällen des § 328 Abs. 1 und des § 329 Abs. 1 wird die Tat nur mit Zustimmung des Verletzten verfolgt, wenn sie von einem Angehörigen oder an einem Orte begangen worden ist, wo der Täter die Jagd oder die Fischerei in beschränktem Umfang ausüben durfte.

§ 331 Einziehung. Die Jagdgeräte, Hunde oder Fischereigeräte, die der Täter oder ein Teilnehmer bei sich geführt oder verwendet hat, sind einzuziehen, und zwar auch dann, wenn sie keinem von ihnen gehören.

In besonders leichten Fällen kann von der Einziehung abgesehen werden.

Die Einziehung ist unzulässig, wenn die rechtswidrige Benutzung der Sache ohne Schuld des Eigentümers geschehen ist.

§ 332 Gewaltanwendung des Wilderers. Wer, bei der Wegnahme von Gegenständen des Jagdrechts oder Fischereirechts, die er sich rechtswidrig anzueignen beabsichtigte, auf frischer Tat betroffen, Gewalt gegen eine Person anwendet oder mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht, um sich oder einem Dritten den weggenommenen Gegenstand zu erhalten, wird mit Zuchthaus bestraft.

34. Abschnitt. Tierquälerei

§ 333 Tierquälerei. Wer ein Tier absichtlich quält oder roh mißhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 334 Tierschutz. Wer einer zum Zwecke des Tierschutzes erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

35. Abschnitt. Mißbrauch von Rauschgiften

§ 335 Volltrunkenheit. Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauschende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht.

Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht schwerer sein als die für die vorsätzliche Begehung der Handlung angedrohte Strafe.

Die Verfolgung tritt nur auf Verlangen oder mit Zustimmung des Verletzten ein, wenn die begangene Handlung nur auf Verlangen oder mit Zustimmung verfolgt wird.

§ 336 Bruch des Wirtshausverbots. Wer einem Wirtshausverbote zuwider ein Wirtshaus besucht, in dem geistige Getränke verabreicht werden, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer als Inhaber einer Schankwirtschaft oder als Vertreter des Inhabers wissentlich einer Person, die unter Wirtshausverbot steht, in den Räumen der Schankwirtschaft ein geistiges Getränk verabreicht.

§ 337 Abgabe geistiger Getränke an Insassen einer Trinkerheilanstalt. Wer wissentlich einer Person, die auf Grund des § 44 in einer Trinkerheilanstalt untergebracht ist, geistige Getränke verschafft, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 338 Verabreichen geistiger Getränke an Jugendliche oder Betrunkene. Wer einer Person, die noch nicht sechzehn Jahre alt ist, Branntwein oder in einer Schankstätte in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters andere geistige Getränke zu eigenem Genuß verabreicht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer einem Betrunkenen in einer Schankstätte geistige Getränke verabreicht.

§ 339 Übertreten von Vorschriften gegen das Verabreichen geistiger Getränke. Wer einer Vorschrift zuwiderhandelt, durch die für bestimmte Anlässe das Verabreichen geistiger Getränke verboten wird, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 340 **Verabreichen von Tabakwaren an Jugendliche.** Wer einer Person, die noch nicht sechzehn Jahre alt ist, in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters nikotinhaltige Tabakwaren zu eigenem Verbräuche verabreicht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 341 **Überlassen berauschender Gifte.** Wer unbefugt einem anderen Opium, Morphinum, Kokain oder ähnliche berauschende oder betäubende Gifte überläßt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 342 **Absehen von Strafe.** Bei Vergehen gegen eine Vorschrift dieses Abschnitts kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.

Zweites Buch

Übertretungen

Allgemeiner Teil

§ 343 **Abgrenzung.** Übertretungen sind die Handlungen, die nur mit Geldstrafe bedroht sind.

§ 344 **Strafe.** Die Geldstrafe beträgt mindestens eine Reichsmark, soweit nicht ein höherer Mindestbetrag angedroht ist oder wird, und höchstens einhundertfünfzig Reichsmark.

§ 345 **Anwendung des Allgemeinen Teiles des Ersten Buches.** Für Übertretungen gelten die im Allgemeinen Teile des Ersten Buches für Verbrechen und Vergehen getroffenen Vorschriften, soweit sich nicht aus den §§ 346 bis 356 etwas anderes ergibt.

§ 346 **Im Ausland begangene Übertretungen.** Für Übertretungen, die im Ausland begangen werden, gelten die deutschen Strafgesetze nur, soweit es besondere Gesetze oder Verträge anordnen.

§ 347 **Strafbarkeit fahrlässigen Handelns.** Fahrlässiges Handeln genügt zur Strafbarkeit, soweit nicht das Gesetz Vorsatz erfordert.

§ 348 **Versuch, Beihilfe.** Versuch und Beihilfe sind straflos.

§ 349 **Bedingte Strafaussetzung.** Die Probezeit für die bedingte Strafaussetzung beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.

§ 350 **Maßregeln der Besserung und Sicherung.** Auf Einziehung von Sachen kann nur erkannt werden, wo das Gesetz es ausdrücklich vorsieht.

Auf andere Maßregeln der Besserung und Sicherung darf nicht erkannt werden.

§ 351 **Besonders leichte Fälle.** In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.

§ 352 **Besonders schwere Fälle.** In besonders schweren Fällen, insbesondere bei hartnäckigem Verharren im Ungehorsam gegen die bestehenden Vorschriften, kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Reichsmark erkannt werden.

§ 353 **Keine Geldstrafe wegen Gewinnsucht.** Die Verhängung oder Erhöhung einer Geldstrafe wegen Gewinnsucht des Täters nach § 69 ist nicht zulässig.

§ 354 **Uneinbringliche Geldstrafen.** An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Haft.

§ 355 **Haft.** Die Dauer der Haft ist mindestens ein Tag und höchstens drei Monate.

§ 356 **Verjährung.** Die Verjährungsfrist, mit deren Ablauf die Strafbarkeit erlischt, beträgt sechs Monate.

Die Verjährungsfrist, mit deren Ablauf die Vollstreckbarkeit erlischt, beträgt zwei Jahre.

Besonderer Teil

§ 357 **Bruch der Verweisung aus dem Gebiet eines Landes.** Wer der Ausweisung aus dem Gebiet eines Landes zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 358 **Unbefugter Wappengebrauch.** Wer unbefugt eine Abbildung des Wappens des Reichs oder eines Landes oder des Reichsadlers anbringt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer unbefugt eine Dienstflagge des Reichs oder eines Landes gebraucht.

§ 359 Unbefugtes Gebrauchen von Titeln, Uniformen, Berufstrachten und Abzeichen. Mit Geldstrafe wird bestraft:

1. wer unbefugt inländische oder ausländische Titel oder Würden führt;
2. wer unbefugt inländische oder ausländische Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen, Orden oder Ehrenzeichen trägt;
3. wer unbefugt eine Berufstracht oder ein Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege trägt, die im Reiche staatlich anerkannt sind oder einem staatlich anerkannten Berufsabzeichen gleichen oder zum Verwecheln ähnlich sind. Die Reichsregierung bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats die Grundsätze, nach denen die staatliche Anerkennung erfolgt.

§ 360 Falsche Namensangabe. Wer vorsätzlich einem zuständigen Beamten über seinen Namen, seinen Stand, seinen Beruf, sein Gewerbe, seinen Wohnort oder seine Wohnung eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 361 Übertreten der Polizeistunde. Wer als Gast in einer Schankwirtschaft oder an einem öffentlichen Vergnügungsort über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, wegzugehen, wird mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer als Inhaber einer Schankwirtschaft oder eines öffentlichen Vergnügungsorts oder als Vertreter des Inhabers duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt.

§ 362 Belästigung des Publikums. Mit Geldstrafe wird bestraft:

1. wer vorsätzlich durch Schlägerei, Erregen von Unordnung oder anderes ungebührliches Verhalten das Publikum belästigt;
2. wer wissentlich mit Notrufen oder Notzeichen in einer Weise Mißbrauch treibt, die geeignet ist, eine größere Anzahl von Menschen zu beunruhigen;
3. wer vorsätzlich ungebührlich Lärm erregt, der geeignet ist, die öffentliche Ruhe zu stören.

§ 363 Sonntagsfeier. Wer eine Vorschrift übertritt, die gegen die Störung der Sonn- und Festtagsfeier erlassen ist, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 364 **Vornahme von Bestattungen.** Wer einer Vorschrift über die Vornahme von Bestattungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 365 **Gefährdung des Verkehrs mit öffentlichen Urkunden oder des Geldverkehrs.** Wer ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Behörde oder des rechtmäßigen Ausstellers oder Herstellers Formen oder andere Gerätschaften, die zur Herstellung öffentlicher Urkunden oder Beglaubigungszeichen, von Geld (§ 201) oder von Wertzeichen oder Wertmarken der im § 197 bezeichneten Art geeignet sind, oder Abdrücke, die mit solchen Gerätschaften hergestellt sind, oder Vordrucke für öffentliche Urkunden oder Beglaubigungszeichen anfertigt, sich verschafft, feilhält oder einem anderen als der Behörde oder dem Aussteller oder Hersteller überläßt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Behörde oder des rechtmäßigen Ausstellers oder Herstellers Papier, das einer zur Herstellung der in Abs. 1 bezeichneten Gegenstände bestimmten Papierart gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist, anfertigt, sich verschafft, feilhält oder einem anderen als der Behörde oder dem Aussteller oder Hersteller überläßt.

§ 366 **Blüten [Geldimitationen]** Wer geschäftliche oder andere Drucksachen oder Abbildungen anfertigt oder verbreitet, die für den Verkehr die Gefahr einer Verwechslung mit Papiergeld (§ 201) begründen, wird mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer Formen anfertigt oder verbreitet, die zur Herstellung solcher Drucksachen oder Abbildungen geeignet sind.

§ 367 **Einziehung.** Gerätschaften, Abdrücke, Vordrucke, Papier, Drucksachen und Abbildungen der in den §§ 365, 366 bezeichneten Art können eingezogen werden, und zwar auch dann, wenn sie nicht dem Täter gehören.

§ 368 **Baupolizei, unverwahrte Vertiefungen.** Wer eine Vorschrift übertritt, die über Bauten zum Schutze des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zum Schutze fremden Eigentums erlassen ist, wird mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer an Orten, wo Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben oder ähnliche Vertiefungen oder Abhänge unverwahrt läßt.

Straßenpolizei. Eisenbahnpolizei.

§ 369 **Straßenpolizei, Eisenbahnpolizei. Sicherung der Schifffahrt und der Luftfahrt.** Mit Geldstrafe wird bestraft:

1. wer eine Vorschrift übertritt, die zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung, Bequemlichkeit, Reinlichkeit oder Ruhe auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen oder auf Wasserstraßen erlassen ist;
2. wer eine Vorschrift übertritt, die für das Publikum zur Erhaltung der Sicherheit oder Ordnung des Eisenbahnbetriebs erlassen ist;
3. wer der Seestraßenordnung oder einer anderen Vorschrift des Reichs zur Sicherung der Seeschifffahrt, oder wer einer Vorschrift zum Schutze der Binnenschifffahrt zuwiderhandelt;
4. wer eine Vorschrift übertritt, die zur Sicherung des Luftverkehrs erlassen ist.

§ 370 Feuerpolizei. Wer eine Vorschrift übertritt, die zur Verhütung oder Bekämpfung von Feuersgefahr erlassen ist, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 371 Verkehr mit gefährlichen Gegenständen. Wer eine Vorschrift über das Herstellen, Aufbewahren oder Verwenden

1. explosiver, leicht entzündlicher oder ätzender Stoffe oder Gegenstände,
2. von Giften, Giftwaren oder Arzneien,
3. von Waffen oder Schießbedarf

oder über das Befördern solcher Stoffe oder Gegenstände übertritt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Die Stoffe oder Gegenstände können eingezogen werden, und zwar auch dann, wenn sie nicht dem Täter gehören.

§ 372 Uferschutz. Wer eine Vorschrift übertritt, die zum Schutze der Dünen, der Meeres- oder Flußufer oder der dort befindlichen Anlagen oder Anpflanzungen erlassen ist, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 373 Heimatschutz. Wer eine Vorschrift übertritt, die zum Schutze von Denkmälern der Kunst, der Geschichte oder der Natur oder zum Schutze der Landschaft oder der einheimischen Tier- oder Pflanzenwelt erlassen ist, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 374 Hundehetzen, Steinewerfen, Gefährliches Schießen, Gefährliche Tiere. Mit Geldstrafe wird bestraft:

1. wer Hunde auf Menschen hetzt;
2. wer vorsätzlich mit Steinen, anderen harten Gegenständen oder Unrat nach Menschen oder nach fremdem Eigentume wirft;
3. wer an Orten, wo Menschen verkehren, ohne polizeiliche Erlaubnis schießt oder Feuerwerk abbrennt oder Selbstschüsse, Schlageisen, Fußangeln oder ähnliche Vorrichtungen anbringt oder unterhält; die

Schußwaffen und Vorrichtungen können eingezogen werden, und zwar auch dann, wenn sie nicht dem Täter gehören;

4. wer ein gefährliches wildes Tier ohne polizeiliche Erlaubnis hält, oder wer ein wildes oder böses Tier frei umherlaufen läßt, oder wer es unterläßt, die nötigen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen durch ein solches Tier zu treffen.

§ 375 Abgraben, Abpflügen, Wegnahme von Erde. Wer vorsätzlich ein fremdes Grundstück, einen Privatweg, einen öffentlichen Weg oder einen Grenzrain durch Abgraben, Abpflügen oder auf ähnliche Weise unbefugt verringert, wird mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich aus einem fremden Grundstück, einem Privatweg oder einem öffentlichem Wege Erde, Kies oder andere Grundstücksbestandteile von geringem Werte unbefugt wegnimmt. Unberührt bleiben die Vorschriften gegen die unbefugte Wegnahme von Grundstücksbestandteilen, zu deren Gewinnung es der Erlaubnis einer Behörde bedarf.

Die Tat wird nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt.

§ 376 Anfertigen von Schlüsseln. Mit Geldstrafe wird bestraft:

1. wer ohne Erlaubnis des Hausbesitzers oder seines Vertreters oder der Polizeibehörde Hausschlüssel anfertigt;
2. wer ohne Erlaubnis des Wohnungsinhabers oder seines Vertreters oder der Polizeibehörde Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen anfertigt oder Schlösser öffnet;
3. wer ohne Erlaubnis der Polizeibehörde einem anderen einen Nachschlüssel oder einen Dietrich überläßt.

Die Schlüssel und Dietriche können eingezogen werden, und zwar auch dann, wenn sie nicht dem Täter gehören.

§ 377 Betreten fremden Jagdgebiets. Wer unbefugt ein fremdes Jagdgebiet außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet betritt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Die Tat wird nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt.

Drittes Buch

Gemeinschaftliches Verhalten

§ 378 Betteln. Wer aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit bettelt, statt zu arbeiten, kann einem Arbeitshaus überwiesen werden.

Wer aus dem Betteln ein Gewerbe macht, ist einem Arbeitshause zu überweisen.

§ 379 Ausschicken zum Betteln. Wer Kinder oder Jugendliche, die unter seiner Aufsicht stehen und zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehören, zum Betteln ausschickt oder anhält oder es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, solche Kinder oder Jugendliche vom Betteln abzuhalten, kann einem Arbeitshaus überwiesen werden.

§ 380 Umherziehen in Banden. Personen, die, ohne ein redliches Gewerbe auszuüben, bandenmäßig im Lande umherziehen, können einem Arbeitshaus überwiesen werden.

§ 381 Arbeitsweigerung. Wer aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt wird und sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten, kann einem Arbeitshaus überwiesen werden.

§ 382 Gemeinschädliches Verhalten bei Ausübung der Unzucht. Wer gewohnheitsmäßig zum Zwecke des Erwerbes die Unzucht in der Nähe von Kirchen, Schulen oder anderen zum Besuche durch Kinder oder Jugendliche bestimmten Öffentlichkeiten oder in einer Wohnung, in der jugendliche Personen zwischen vier und achtzehn Jahren wohnen, oder in einer Gemeinde mit weniger als zehntausend Einwohnern, für welche die oberste Landesbehörde zum Schutze der Jugendlichen oder des öffentlichen Anstandes eine entsprechende Anordnung getroffen hat, ausübt, kann einem Arbeitshaus überwiesen werden.

Wer gewohnheitsmäßig zum Zwecke des Erwerbes die Unzucht ausübt, kann ferner einem Arbeitshaus überwiesen werden, wenn er bereits zweimal wegen eines Vergehens gegen § 271 bestraft worden ist und sich erneut eines solchen Vergehens schuldig gemacht hat.

§ 383 Arbeitshaus. Das Arbeitshaus ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung. Die darin Verwahrten sind zur Arbeit anzuhalten und an ein geordnetes Leben zu gewöhnen.

Die Überweisung in das Arbeitshaus wird vom Gericht angeordnet. Arbeitsunfähige sind statt einem Arbeitshaus einem Asyl zu überweisen.

Genügt Schutzaufsicht (§ 51), so ist diese anzuordnen. Für die Unterbringung gelten die Vorschriften des § 46 Abs. 1 bis 3 und der §§ 47, 49 bis 51 entsprechend.

§ 384 Reichsverweisung. Einen Ausländer, der einem Arbeitshaus überwiesen worden ist, kann die zuständige Behörde an Stelle oder neben der Unterbringung aus dem Reichsgebiete verweisen. Kehrt der Ausgewiesene unbefugt zurück, so kann die Unterbringung nachgeholt werden; § 50 gilt entsprechend.